

14423

Veränderungen
Veränderungen
Veränderungen
Veränderungen
1863-68.





24428
4

Verhandlungen und Mittheilungen

der

juristischen Gesellschaft

in

Laibach.



Redigirt vom ersten Secretär

Bürgermeister Dr. Etbiv Heinrich Costa.

III. Band. 4. und 5. Heft.

Ausgegeben am 31. August 1867.

Druck von Ign. v. Kleinmahr & Fed. Bamberg in Laibach.

Verlag der juristischen Gesellschaft.

Inhalts- Uebersicht.

Wissenschaftliche Vorträge.

Seite

- [21] Erörterungen zum neuen Wuchergesetze 89

Nachrichten, die Gesellschaft betreffend.

- [22] Fortsetzung des Mitglieder-Verzeichnisses 104
[23] Erwerbungen für die Bibliothek 104

Protokolle und Berichte.

- [24] Protokoll der LIII. Versammlung 106
[25] Ein Tabularrechtsfall über die Persönlichkeit des Gläubigers 108
[26] Ein Rechtsfall von Zuweisung eines Cautionssatzes aus dem Meistbote . . 110
[27] Protokoll der LIV. Versammlung 113
[28] Protokoll der LV. Versammlung 115
[29] Protokoll der 6. General- (LVI.) Versammlung 117
[30] Eröffnungsrede des Herrn Präsidenten Dr. Ritter v. Kaltenegger . . . 118
[31] Geschäftsbericht 124
[32] Rechnung der Einnahmen und Ausgaben pro 1866 und Voranschlag pro . 128

Literatur.

- [33] Juridische Erscheinungen des österreichischen Büchermarktes im Jahre 1864 130
[34] Abschiedswort des Redacteurs 132

Wissenschaftliche Vorträge in den Monats- Versammlungen.

[21] Erörterungen zum neuen Wuchergesetze.*

Vom Herrn k. k. Finanzrathe Dr. Fried. Ritter v. Kaltenegger.

Nach einem 63jährigen, allerdings nicht durchaus intact gebliebenen Bestande, hat das österreichische Wucherpapent vom 2. December 1803, J.=G.=S. Nr. 640, neuen gesetzlichen Bestimmungen über den Zinsvertrag und die Bestrafung des Wuchers Platz gemacht.

Das Bedürfniß nach Reformen auf diesem Gebiete der Gesetzgebung ward immer lauter und dringender und hatte sich durch einzelne, immer weiter greifende Ausnahmen sogar gesetzliche Geltung verschafft.

Dieser Umstand und eine bei dem kurzen Bestande des Gesetzes vom 14. December 1866, R.=G.=B. Nr. 160, bemerkenswerthe Reichhaltigkeit von Erörterungen desselben, sowohl in den politischen Tages- als auch in den Fachblättern, legen Zeugniß für die praktische Bedeutung der Sache ab und rechtfertigen es, daß ich auch in unserem Kreise sie hiermit zur Besprechung bringe.

Ich habe mit dieser Vorbemerkung die Meinung ausgeschlossen, etwas Neues vorzubringen oder auch nur nach allen Seiten den Stoff erschöpfend zu behandeln. Zumal Glasers eingehende und treffende Abhandlung hierüber in den ersten vier Nummern der Gerichtszeitung d. J. müßte eine solche Tendenz meiner Erörterungen als überflüssig erscheinen machen.

Eine Anregung zur Discussion an der Hand einer eingehenderen Uebersicht des Stoffes zu bieten, das ist der Zweck meines Vortrages.

I.

Allgemeine Erörterungen.

Die erste und allgemeinste Frage ist wohl die: Erfüllt das neue Gesetz die Ansprüche oder Erwartungen, oder bezeichnet es doch einen entschiedenen Fortschritt?

Wer eine Umkehr zur alten Gesetzgebung, Patent vom 29. Jänner 1787, J.=G.=S. Nr. 625, d. i. die gänzliche Ausmerzung des Wucher-

* Vorgetragen in der LIV. Versammlung.

vergehens aus dem Systeme unseres Strafrechtes erwartete und der Ansicht ist, daß nur eine betrügerische oder erpressende Handlungsweise auch bei dem Zinsenvertrage straffällig bleiben sollte, wird von dem Gesetze nicht befriedigt sein; allein auch Jene, die nicht einer so vorgeschrittenen Anschauung huldigen, werden mit Recht einzuwenden haben, daß die Begriffsbestimmung des strafbaren Wuchers eine zu unbestimmte, dehnbare, fester thatächlicher Merkmale entbehrende sei und für den Verkehr jene Sicherheit nicht gewähre, die ihm gebührt, ja nothwendig ist.

Dennoch kann ein Fortschritt gegenüber dem bisherigen Gesetze nicht verkannt werden.

Um dies, sowie insbesondere die rechtliche Bedeutung des neuen Gesetzes klarer zu machen, sei eine Vergleichung der gesetzlichen Bestimmungen von früher und jetzt gestattet.

Es sind civil- und es sind strafrechtliche Verhältnisse, welche das neue Gesetz eben so wie das frühere berührt, und zwar in den §§ 1 und 2 die bisherigen Beschränkungen des Zinsenmaßes bei Gelddarlehen aufhebt, in den §§ 3 bis 10 aber Strafbestimmungen über das Vergehen des Wuchers gibt.

Es kommt also das bürgerliche Recht einer-, das Strafgesetz anderseits in die Parallele.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, welches bekanntlich die civilrechtlichen Bestimmungen des früheren Wucherpatentes derogirte, verfügte unter anderem, daß die Bestimmung, bei einem Darlehen mehr zurückzuerhalten, als man gab, nur bestehen könne (§ 993), soferne hierbei die erlaubten Vertragszinsen nicht überschritten werden.

Also 5 respect. 6 Percent bei vertragmäßigen (§ 994), 4 respect. 6 Percent bei Verzugs- respect. Commercial-Interessen (§ 995), daß dieses Zinsenmaß auch die etwa bedungenen Nebenschuldigkeiten beschränke (§ 996), sowie daß Zinseszinsen unstatthaft sind (§ 998), und daß die Conventionalstrafe bei Darlehen die höchsten rechtlichen Zinsen nicht überschreiten dürfe (§ 1336).

Alle diese Beschränkungen des Zinsenmaßes entfallen nun durch den § 1 des neuen Gesetzes, welches sogar weiter geht, als das Patent vom Jahre 1787, woselbst allerdings eine civilrechtliche Schranke des Zinsenmaßes dadurch statuirt war, daß es gerichtliche Zuerkennung oder Eintreibung von mehr als 4 Percent bei Hypothekar- und als 5 Percent bei unbedeckten Darlehen, 6 Percent bei Mercantilwechseln verbot.

Mit jener Beseitigung eines Zinsenmaximums ist nun allerdings dem Grundsatz der vollen Verkehrsfreiheit auf dem Geldmarkte Genüge geschehen (abgesehen von dem Schwerte des Damokles, welches die §§ 3 und 7 mit der Wucherstrafbedrohung geückt halten).

Diese Rücksicht nur auf den Geldmarkt scheint für das Gesetz maßgebend gewesen zu sein, indem es die Zinstaxe nur bei Gelddarlehen aufhebt, obschon es der Sache selbst und der daraus fließenden

Unbestimmtheit wegen zu bedauern ist, wie weit der derogirende Einfluß des neuen Gesetzes reiche.

Die Fixirung des gesetzlichen, dann des vertragsmäßig unbestimmten Zinsenausmaßes auf 6 Percent (§ 2) bezeichnet im Vergleiche mit den 4 und 5 Percent des Patentges vom Jahre 1787, und aus den 4 bis 5, respect. 6 Percent des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eine den jetzigen Verkehrswerthen des Capitals sich anschließende Steigerung, die als solche besonders volkwirtschaftlich und leider nicht erfreulich hervortritt, die übrigens auch an die juristische Interpretation Fragen stellt, von denen im Verfolge dieser Erörterung die Rede sein soll.

Uebergend auf die strafrechtliche Seite, betreffen die Unterschiede beider Gesetze:

1. den Begriff und Umfang des strafbaren Wuchers;
2. die materiellen Bestimmungen über Strafmaß, Verjährung und sonstige Erlösungsart der Strafe;
3. die formellen Bedingungen der strafrechtlichen Verfolgung.

Ad 1. Der schon angedeutete hervorspringende Unterschied im Begriffe ist, daß das Patent vom Jahre 1803 in casuistischer Weise die als Wucher im Capitale, in den Zinsen und in den Bedingungen strafbaren Handlungen präcisirte, während das neue Gesetz ohne festbestimmte Beschränkung des Verkehrs eine allgemein lautende Straffälligkeit des Wuchers in dem gewinnstüchtigen und übermäßigen Mißbrauche der Lage des Anleihers ausspricht.

Insbesondere war früher: Wucher im Capitale:

Abbruch an demselben unter was immer für einer Benennung, Uebergabe anderer Sachen anstatt des bedungenen baren Geldes und Verkleidung solcher Vorgänge in Form anderer Verträge.

Wucher in den Zinsen:

Bezug rechtlich unerlaubter Zinsen, insbesondere deren Ueberschreitung durch den Fruchtgenuß des Pfandes, ferner Zinseszinsen und Vorabzug mehr als halbjähriger Zinsen.

Wucher in den Bedingungen:

Alle Nebenschuldigkeiten, außer Capitalsrückzahlung und erlaubter Verzinsung, oder gesetzwidrige Verabredung bei Obligationsdarlehen, sowie über den Heimfall oder vorausbestimmten Verkaufspreis des Pfandes.

Nicht zum Begriffe des strafbaren Wuchers gehörte es, sondern nur Erschwerungsstände waren es, wenn der Wucher zum Gewerbe gemacht, wenn durch ihn der Schuldner zu Grunde gerichtet, wenn er durch Mißbrauch und Verleitung der Verstandesschwäche und des Leichtsinns, besonders bei nicht eigenberechtigten Personen verübt wurde.

An die Stelle dieser gesetzlichen Bestimmungen traten nun die §§ 3 und 7 des Gesetzes vom Jahre 1866; es ist nun geradezu ein Erforderniß für die Strafbarkeit des Wuchers, daß mit demselben ein,

und zwar in empfindlicher Weise benachtheiligender Mißbrauch mit der Nothlage, dem Leichtsinne, der Unerfahrenheit oder der Verstandesschwäche des Anleiher's getrieben und zugleich unter was immer für einer Form für sich oder andere ein Vortheil bedingt werde, welcher zum ortsüblichen Zinsenmaße und zu den mit seiner Leistung etwa verbundenen Auslagen oder sonstigen Opfern in auffallendem Mißverhältnisse steht.

Es ist anderseits der gewerbsmäßige Betrieb des Wuchers, und zwar der Art, daß Beträge bis höchstens 100 fl. auf Tage, Wochen oder höchstens drei Monate dargeliehen werden, die nothwendige Bedingung, um den Wucher von Amtswegen strafbar zu behandeln.

Hieraus leuchtet denn auch das Streben des Gesetzes hervor, die Wucherstraffälligkeit zu beschränken; ein strafbarer Wucher kann zwar auch jetzt noch, obschon die Unterscheidung des alten Gesetzes fallen gelassen wurde, „in was immer für einer Form,“ also im Capitale, in den Zinsen und in den Nebenbedingungen sich ergeben; allein abgesehen davon, daß es einen absoluten Zinswucher wegen Ueberschreitung des gesetzlich erlaubten Maßes nicht mehr gibt, weil es eben dieses gesetzlich Erlaubte, respective Verbotene, ein absolutes gesetzliches Zinsenmaß nicht mehr gibt, so wird auch jede andere Darlehensbedingung, um wucherisch strafbar zu sein, die oben hervorgehobene mehrfache Qualifikation haben müssen.

Wenn nur diese präciser erkennbar und überhaupt auf einem richtigen Principe beruhend wäre!

Allein, um vorerst vom Principe zu sprechen — es wird den verehrten Mitgliedern noch aus einem Vortrage in unserer XLVIII. Versammlung erinnerlich sein, wie unhaltbar auch in der Theorie der im § 3 des Gesetzes enthaltene Rechtsatz erscheine: Der Wucher bestehe in der gewinnstüchtigen Benützung des Nothstandes des Anleiher's durch den Darleiher, um von ihm Vorthteile zu erlangen, die man sonst nicht erreicht hätte; — und wie zweifelhaft wird die praktische Verwerthung dieser Begriffsmerkmale des § 3, wenn es sich im concreten Falle um die Abwägungen handelt, ob ein Mißbrauch, ob ein empfindlicher Nachtheil, ob ein auffallendes Mißverhältniß des bedungenen Vorthteiles, kurz ein strafliches Uebermaß von Vorthteilen gegenüber dem Anleiher sich darstelle?

Und eben darum ist dieser § 3 geeignet, die wohlthätigen Folgen, die man für den Creditsuchenden aus der Freigebung des Zinsfußes zu hoffen hätte, zu beeinträchtigen.

In dieser Beziehung führt Glaser in der „Allg. österr. Gerichtszeitung“ Nr. 3 Seite 11 ein zutreffendes Beispiel an, wie gerade der Bedrängte durch den § 3 leiden werde.

Ich möchte sogar behaupten, daß die gesetzliche Beweistheorie für Wucherstrafurtheile gegenüber dem § 3 des neuen Gesetzes unanwendbar erscheint, und daß das freie richterliche Ermessen an dessen Stelle tritt; das ist freilich nicht so gemeint, als ob einzelne Thatumstände,

aus deren Zusammenwirken sich der Richter den Schluß vom Mißbrauche, vom empfindlichen Nachtheile, vom unverhältnißmäßigen Vortheile bildet, nicht nach den Regeln der Strafproceßordnung ermittelt werden können und sollen; allein dasjenige, was zwischen diesen thatsächlichen Prämissen und zwischen dem Erkenntnisse: es sei strafbarer Wucher vorhanden, das Verbindungsglied bilden soll und was das Patent vom Jahre 1803 durch die genau präcisirten Thatumstände so genau bezeichnete, daß nur die Frage sein konnte: ist ein solcher Umstand vorhanden oder nicht? — dieses Verbindungsglied, dieser Schluß auf den strafbaren Thatbestand, welchen das neue Gesetz nur als einen allgemeinen Zustand, als Verhältniß zwischen den Contrahenten der subjectiven Anschauung des Richters und nur mittelst derselben seiner Entscheidung anheim gibt, das ist es, was ich als ungeeignet für eine gesetzliche Beweistheorie erachte. An sich wäre das nichts weniger als ein Unglück, wenn nur die Gewähr für eine sichere, gleichartige und gleichmäßige Geltung dieser Anschauung bestände und vorausbestimmbar wäre! eine Gewähr, wie sie in den höheren Straffällen durch das Institut der dem Angeklagten in seinen Lebensverhältnissen näher stehenden Geschwornen zu erblicken ist.

Diesen praktischen Bedenken wäre freilich auch nicht auszuweichen gewesen, wenn man anstatt des Mißbrauches der Nothlage u. s. w. vielmehr nur ein solches Darleihen für wucherstrafbar erklärte, vermöge dessen der Darleiher für die Benützung seines Capitals wesentlich mehr fordert, als der Anleiher an Ertrag daraus zu beziehen vermag.

Es kann nach der Fassung des § 3 ohnehin nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber dieses letztere Moment berücksichtigt wissen wolle, auch würde, wie gesagt, trotz der Wichtigkeit es doch in der praktischen Anwendung ebenfalls großen, oft unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnen, in concreten Fällen zu bestimmen, ob das auf solche Weise gekennzeichnete, d. i. das für den Anleiher geradezu unerschwingliche Uebermaß des Entgeltes vorhanden sei.

Dieser Umstand spricht denn auch dafür, daß man den Schutz gegen Uebervortheilungen im Zinsenvertrage gar nicht einem besonderen Wucher- sondern nur dem allgemeinen Strafgesetze, so weit die That eben unter dasselbe fällt, im übrigen den rechtlichen Bestimmungen zu Gunsten von Minderjährigen, von Verschwendern und dergleichen Personen, andererseits der Herstellung von wirthschaftlich gesunden Verhältnissen überhaupt, der Creditinstitute insbesondere anvertraue.

So wird denn bei diesem Gesetze mehr als bei irgend einem die Praxis dessen Güte zu erproben haben, und ob damit mehr als ein bloßer Uebergangszustand geboten sei, erkennen lassen.

Zu der Voraussetzung, daß die Anwendung des neuen Gesetzes im Geiste einer freien Entwicklung des Verkehrs gehandhabt werde, daß sie wirklich nur auffallenden Mißbräuchen in der soeben gewährten Freiheit steuern solle, kann dasselbe als einen Fortschritt es

bewähren, daß nur die Beschränkungen im Zinsenmaße, nicht aber gänzlich eine Strafe für den Wucher als solchen entfallen ist.

Nur sei sogleich hier die Bemerkung erlaubt, daß im § 3 ein thatsächliches Merkmal zur Strafbarkeit des Wuchers gefordert, wenngleich nicht wörtlich genannt erscheint; der Thatumstand nämlich, daß dem Darleiher alle die Umstände, die seine That zum Wucher stempeln, bekannt sein mußten, daß er also im Bewußtsein des Nothstandes, des Leichtsinns zc. seiner Gegenpartei und des ihr mit dem Geschäfte zugehenden Nachtheils gehandelt habe; darauf weist nicht nur der Begriff des Mißbrauchs dieser Verhältnisse, sondern auch die vom Gesetze in Bezug auf die Befriedigung der Gewinnsucht geforderte Absicht.

Zu Begriffe der (übrigens gleich der Hauptschuld vagen) Mitschuld stimmt das neue Gesetz mit dem früheren darin überein, daß beide ein „wissentliches Beitragen zum wucherischen Geschäfte“ fordern; jedoch hat das neue Gesetz nur bezüglich der Unterhändler desselben sich mit diesem allgemeinen Merkmale des alten Gesetzes begnügt, während im Gegensatz zu diesem das neue Gesetz im § 4 bezüglich der Namensträger, Cedenten, Cessionäre, Verkäufer oder Käufer (denen es auch noch die Giranten und Giratare oder sonst Contrahenten zufügt) die Theilnahme an einer Scheinhandlung fordert und auf solche Weise das Feld ihrer wucherischen Mithilfe schärfer abgrenzt, als der § 11 des Patentens vom Jahre 1803, ein Unterschied, der übrigens nur der richtigeren Textirung zu Gute kommt, sich aber der Sache nach wohl so von selbst versteht, daß er gewiß schon unter der Wirksamkeit des früheren Gesetzes sich praktisch bewährte.

Daß auch der Anleiher als Scheincontrahent mitschuldig am Wucher sein könne, ist nach dem Gesagten ersichtlich, während vordem ihn nur selbständige Strafe traf (§ 18 des Patentens vom Jahre 1803), auch abgesehen von einem Scheingeschäfte nämlich.

Ad 2. Der Unterschied in der Strafausmessung besteht nicht nur in dem Maßstabe der Geldstrafe, welche früher je nach der Art des Wuchers (ob im Capitale, ob in den Zinsen zc.) ein verschiedener war und in der Einziehung des Capitals von ein Viertel aufwärts oder der verfallenen Zinsen und darüber bestand, während jetzt ohne diese Verschiedenheiten für den Thäter das Ein- bis Fünffache des strafbaren Uebermaßes (eine gewiß rationellere, nur schwer ersichtliche Strafeinheit) verhängt ist (und analog auch für Unterhändler und sonstige selbst ohne Vortheil betroffene Mitschuldige), sondern ein weiterer Unterschied besteht auch darin, daß das neue Gesetz die Umwandlung der Geld- in eine Arreststrafe (§ 15 des Patentens vom Jahre 1803) nicht aufgenommen hat, was sich wohl aus dem § 260 St.-P.-D. erklärt, und daß ferner in Consequenz der obigen Begriffsbestimmung

des § 3 im neuen Gesetze, der nebst der Geldstrafe zulässige Arrest auf den einzigen Fall des § 16 lit. a des früheren Gesetzes: die Rückfälligkeit nämlich, beschränkt ist, in der Dauer von 1 bis 6 (statt früher 3 bis 6) Monaten, welche eine bei öfterer Wiederholung oder „bei besonders erschwerenden Umständen“ (also doch wieder andere als die bloße Rückfälligkeit) auf zwei Jahre verhängt werden kann.

Im letzteren Falle ist auch die (wenn überhaupt anwendbare) Strafe der Abschaffung zulässig, während sie nach dem Patente vom Jahre 1803 schon im ersten Straffalle mit erschwerenden Umständen eintrat.

Daß aber das erschwerende Moment der Rückfälligkeit vom Belieben des Privatklägers abhängig erscheint, ist jedenfalls eine Härte für den zufällig davon Betroffenen.

Die Verjährung ist von 5 Jahren auf 1 Jahr herabgesetzt, das Klagerecht des Bewucherten von 6 Wochen auf 1 Jahr erweitert, beides vom Zeitpunkte des Geschäftsschlusses oder letzten Bezuges eines wucherischen Vorthells.

Daß die Verjährung auch durch andere Vergehen oder Uebertretungen unterbrochen wird und daß des Bewucherten Klagerecht ein volles Jahr dauert, obschon er freiwillig das Geschäft schloß, dürfte ebenfalls eine durch den speciellen Zweck des Gesetzes nicht nothwendig gemachte Schärfe sein.

Im Punkte der Straferlöschung durch Aufhebung des Wuchergeschäftes und der bezogenen Vorthelle vor behördlicher Kunde desselben (ohne Rücksicht, wer diese Vorthelle dem Bewucherten erstattete) stimmen beide Gesetze überein, bis auf das im älteren vorkommende, im neuen fehlende Eigenschaftswort: „freiwillig.“

Dennoch scheint mir eine (gleichviel aus welchem drängenden Anlasse erfolgende) active Betheiligung des Straffälligen selbst eine Bedingung seiner Straflosigkeit zu sein, sowohl vermöge des Grundes und Zweckes dieses Gesetzes, als auch, weil sonst von einer Erstattung der „Vorthelle,“ noch weniger von einem „Verzichte auf deren weiteren Bezug“ die Rede sein könnte.

Ad 3. In formeller Beziehung ist die schon erwähnte Beschränkung einer Behandlung des Wuchers von Amts wegen hervorzuheben, während dies früher ausnahmslos stattzufinden hatte.

II.

Uebergehend auf die Rechtsfragen, welche die Anwendung des neuen Gesetzes insbesondere bietet, so ist, wie gesagt, eine erschöpfende Behandlung derselben nicht beabsichtigt.

Ich beschränke mich, an der Hand der schon vorliegenden Besprechungen, auf eine übersichtliche Darstellung.

A. In civilrechtlicher Beziehung hebe ich Folgendes hervor:

Es fällt vor allem auf, daß die Zinstaxe nur bei Gelddarleihen aufgehoben ist; da aber nach § 990 a. b. G.-B. ein Gelddarleihen auch mit öffentlichen Obligationen constituirt werden kann, so ist auch bei einer solchen Darleihung von öffentlichen Obligationen keine Zinstaxe mehr bestehend; ob sie jedoch auch dann nicht gelte, wenn die Rückzahlung nicht im Gelde, sondern in einer gleichen Obligation bedungen wurde, ob in solchem Falle namentlich mehr an Zinsen für den Darleiher bedungen werden dürfe, als der Schuldner mittelst des Coupons aus den öffentlichen Cassen selbst zu beziehen vermag, diese Fragen glaube ich nach dem Begriffe eines Gelddarlehens verneinen zu müssen, denn der § 985 a. b. G.-B. sagt nur: „Ein Gelddarleihen kann öffentliche Obligationen zum Gegenstande haben,“ was aber nicht so viel heißt, als: Jedes Darleihen in öffentlichen Obligationen ist ein Gelddarleihen.*

Ob das Verbot der Zinsenanticipation (§ 997 a. b. G.-B.) von mehr als einem halben Jahre noch fort bestehe, ist zweifelhaft.

Geller sagt ja,** weil die Zinsenanticipation nicht den Zinsfuß (die Zinstaxe) berührt, sondern einen Abbruch am Capitale bewirkt, welches vollständig zugezählt werden soll. Glaser*** dagegen betrachtet die Zinsenanticipation ihrem Wesen nach (so wie bei genauerer Betrachtung jeden sogenannten Wucher im Capitale) in letzter Auflösung als eine Erhöhung des Zinsmaßes, weil dieser aus zwei Factoren besteht, dem Zinsfuße und dem Zeitraume, für welchen verzinst wird. So geben z. B. 4 Percent, auf ein Jahr anticipirt, noch keine Verletzung des bisher gesetzlich gewesenen Zinsfußes, während der höchste Zinsfuß, nur auf ein halbes Jahr anticipirt, schon überschreitend wirkt.

Ich schließe mich der Ansicht Glasers an, weil das neue Gesetz „die Beschränkungen des Maßes der Zinsen und sonstiger Leistungen“ aufhebt, und zu diesem Maße, wie gesagt, auch andere Factoren als nur die Procentziffer der Jahreszinsen gehören.

Ob bei Gelddarleihen die Zinsenvaluta jetzt auch frei gegeben sei, oder ob das nach § 999 a. b. G.-B., Hofdecret vom 24. December 1816, J.-G.-S. Nr. 1305, bestehende Verbot, Naturalien anstatt der Zinsen zu bedingen, aufrecht bleibe, ist eine Frage, deren Beantwortung abermals davon abhängt, was unter jener nun aufgehobenen „Beschränkung des Maßes der Zinsen und sonstiger Leistungen“ verstanden sei. Scheidet man, wie ich glaube, mit Recht das Maß von der Gattung (Quantität von der Qualität) einer Leistung, so gelangt

* Anderer Ansicht ist Leo Geller. „Gerichtshalle“ Nr. 1 de 1867.

** Ebenda.

*** „Gerichts-Zeitung“ Nr. 1.

man zum aufrecht fortbestehenden Verbote jenes Zinsenäquivalentes in Naturalien.

Die Hauptschuld übersteigende Zinsen (§ 1335 a. b. G.=B.) können auch jetzt nicht gefordert werden, weil dieses Verbot nicht mit dem Zinsenmaße, sondern mit den Folgen des Nichtgebrauches von einem, gleichviel wie bemessenen Zinsenbezugsrechte zusammenhängt.

Eben so wenig hängen mit einer gesetzlich bisherigen Beschränkung des Zinsenmaßes die im § 1371 a. b. G.=B. verbotenen Verabredungen zusammen, welche der Natur des Pfandvertrages entgegenstehen; solche Bedingungen bleiben also, selbst wenn sie im concreten Falle in eine Beziehung zur Verzinsung des Gelddarlehens gebracht würden, ungiltig.

Zweifelhafter scheint die Frage in Betreff des antichretischen Vertrages insoferne, weil nicht nur dessen Verbot im § 1372 schon stylistisch nicht auf das Motiv des vorerwähnten § 1371 a. b. G.=B., nämlich Widernatürlichkeit gegen den Pfandvertrag, zurückgeführt werden kann, sondern weil auch sachlich die Einräumung des Pfandfruchtgenusses anstatt oder neben einer Verzinsung der Schuld doch nichts anderes als ein Zinsenäquivalent ist, und weil nur unter dem jetzt fallen gelassenen Principe einer Zinstaxe es einen Sinn haben möchte, eine Verabredung zu verbieten, welche die Ueberwachung der Zinstaxe vereiteln sollte, wie aus dem obcitirten Hofdecrete vom 24. December 1816, J.=G.=S. Nr. 1305, hervorgeht.

Was Glaser* für die Beibehaltung des Verbotes wegen der Gefahren einer solchen Verabredung anführt, könnte nur de lege ferenda besprochen werden und fände in den Gegenbemerkungen, daß die Freiheit des rechtlichen Verkehrs nicht absolut behindert werden solle, eine nicht zu übersehende Entgegnung.

De lege lata aber halte ich vermöge der schon oben gemachten Unterscheidung zwischen Zinsenmaß und Zinsenvaluta den antichretischen Vertrag noch fortan ungiltig, selbst wenn er keine wucherische Bedrückung des Anleihers enthält und obzchon, ja sogar weil er schon nach dem alten Wuchergesetze nicht unbedingt strafbar war.

Aus dem § 2 des neuen Gesetzes dringt sich die Frage auf: Welchen Einfluß nimmt es auf die aus frühern Rechtsverhältnissen entspringenden Zinsensprüche vom 1. Jänner 1867 an?

Sind die Zinsen bereits mit ziffermäßigem Percentensatze (sei es durch Uebereinkommen, sei es durch Spruch) bestimmt, so ändern sie natürlich auch unter der Herrschaft des § 2 ihren Betrag nicht, eben weil er ziffermäßig schon fixirt ist.

* A. a. D.

Dasselbe ist aber von solchen (zuerkannten oder vereinbarten) Zinsen zu behaupten, welche im Zinsfuße nicht unmittelbar beziffert, sondern mit dem allgemeinen Ausdruck „gesetzliche Zinsen“ angegeben sind, denn jeder Rechtsact kann nur in Bezug auf die zu seiner Zeit bestandenen Gesetze ausgelegt, somit nur die damals (§ 994 a. b. G.-B.) gesetzlich gewesenen Zinsen in demselben verstanden werden, da Gesetze nicht zurückwirken.

Es bedürfte also des näher bezeichnenden Ausdruckes: „jeweilig gesetzliche“ Zinsen, um aus einem solchen früheren Vertrage die Zinsen im Ausmaße des § 2 im neuen Gesetze seit 1. Jänner 1867 begründet zu finden.

Anders aber bei Verzugs- oder rein gesetzlichen Zinsen; hier ist der Zinsanspruch das von einer darauf insbesondere gerichteten Willenserklärung der Parteien unabhängige Ergebniß des fortdauernden Saums als oder Verschuldens.

Ob schon einem früheren Rechtsverhältnisse zugehörig, ist doch der Verzugszinsanspruch seit 1. Jänner 1867 ein unter der Herrschaft des neuen Gesetzes sich regenerirender, daher ist es auch unzweifelhaft, daß bei einem schon vordem eingetretenen Saumsale die Zinsen bis Ende 1866 nach § 995 a. b. G.-B., seither aber nach § 2 des neuen Gesetzes zu bemessen sind.

B. Noch bedeutender und zahlreicher sind (abgesehen von der schon hervorgehobenen Dehnbarkeit des jetzt strafbaren Wuchers) die zweifelhaften Rechtsfragen aus dem neuen Gesetze in strafrechtlicher Beziehung.

Zuvörderst die:

Inwieferne dieses Gesetz auf den Kaufmannsstand Anwendung hat?

Mit Kaufleuten (im Sinne des Handelsgesetzbuches) konnten für die ihnen gegebenen Darlehen, sowie deren Schulden aus den Handelsgeschäften auch höhere als 6perc. Zinsen bedungen werden (Art. 292 H.-G.-B.), und es hat diese Bestimmung im Sinne des § 3 Einf.-Ges.* die Folge, daß es in gedachten Fällen keinen Wucher im Zinsmaße gab, weil ein solcher laut § 9 a des Wucherpatentes in dem Bezuge höherer als der rechtlich erlaubten Zinsen bestand, den Kaufleuten und deren Paciscenten aber, wie bemerkt, jedes Maß von Zinsen erlaubt war.

Wie aber nun, wo anstatt des alten Wucherpatentes § 9 a der § 3 des Gesetzes vom Jahre 1866 trat, mit der allgemeinen Strafbarkeitserklärung jedes Mißbrauches gegen (jeden) Anleiher zu Vorthellen, unter was immer für einer Form sie in auffallendem Mißverhältnisse zum Ortsgebrauche und zur Leistung des Darleihers stehen mögen?

* Dieser lautet: Die Gesetze über Zinstaren und Wucher werden durch das Handelsgesetzbuch nur insoweit berührt, als dasselbe besondere Bestimmungen enthält, welche einzelne Anordnungen jener Gesetze abändern.

Kann also die Höhe des Zinsfußes allein bei einem kaufmännischen Anlehen eine Wucherstrafe zur Folge haben?

Wenn man sich an den allgemeinen und ausnahmslosen Wortlaut jenes neuen § 3 halten, wenn man insbesondere aus der im neuen § 9 verfügten Aufhebung der „derzeit in Wirksamkeit stehenden Wuchergesetze“ folgern will, daß an der Stelle dieser tabula rasa das neue Gesetz als einzige Entscheidungsquelle für künftige Wucherstraffragen zu setzen sei, daß also auch die aus jenen ältern Gesetzen abzuleitenden Ausnahmen nicht mehr wirksam seien, und daß insbesondere unter den im § 3 des Einführungsgesetzes vom Jahre 1863 bezogenen Wuchergesetzen seit 1. Jänner 1867 eben nur das Gesetz vom 14. December 1866 zu verstehen sei, weil eben seither nur dieses, die früheren aber nicht wirksam sind, und daß dieses Gesetz ungeachtet des Art. 292 H.-G.-B. auch für Kaufleute umso mehr gelte, als die in diesem Artikel für Kaufleute geschehene Aufhebung der Zinstaxe nun eine allgemeine geworden sei und doch neben dieser Aufhebung eine Wucherstrafe auch wegen Zinsenübermaßes bestehe, — wer diesen Argumenten überzeugende Kraft zuerkennt, der muß behaupten, auch bei Darlehen an Kaufleute kann man eines Wuchers durch Zinsenübermaß strafbar werden.

Allein abgesehen davon, daß ein solcher Rückschritt in den Principien dem Gesetzgeber nicht zugemuthet werden kann, sträubt sich dagegen auch die juristische Auslegung des Gesetzes in seinem Verhältnisse zum frühern.

Der § 3 des Einführungsgesetzes vom Jahre 1863 konnte unmöglich ein erst zu erlassendes, — das Gesetz vom December 1866 — sondern nur das damals bestandene bestimmte Wuchergesetz vom Jahre 1803 im Auge haben. Die Verbindung dieser beiden Gesetze vom Jahre 1803 und 1863 schuf die Norm, daß seit dem Juli 1863 (als das neue Handelsgesetz in Wirksamkeit trat) es einen Wucher durch Ueberschreitung der Zinstaxe bei Darlehen von Kaufleuten nicht gab; um solchen Wucher in das österreichische Strafrecht wieder einzuführen, hätte es also einer ausdrücklichen Bestimmung bedurft, zumal in einem Gesetze, welches die Aufhebung der Zinstaxbeschränkungen, so weit sie bisher bestanden, verfügt und zugleich Aenderungen in der Bestrafung des Wuchers trifft, die nach dem offenbaren Geiste des Gesetzes keine Ausdehnung, vielmehr eine mögliche Einschränkung der Strafbarkeit bewirken soll.

Auch ist zu bemerken, daß kaufmännische Anlehen und kaufmännische Schulden aus den Handlungsgeschäften im Art. 292 H.-G.-B. ganz auf gleiche Linie gestellt sind, daß letztere schon im § 2 des Wuchergesetzes vom Jahre 1803 eximirt waren und daß es unlogisch wäre, ein kaufmännisches Anlehen nicht auch, gleich einer andern Geschäftsschuld des Kaufmanns, in Bezug auf Zinsenmaß frei von der strafrechtlichen Bedrohung zu lassen.

Ich stimme daher der an einem anderen Orte* vertheidigten Ansicht bei, daß die §§ 3 bis 8 des Gesetzes vom 14. December 1866 auf Darlehen an Kaufleute keine Anwendung finden.

Zum § 3 des Gesetzes ergibt sich, abgesehen von den Thatfragen, ob Nothlage des Anleiher, ob Mißbrauch dessen durch den Darleiher, ob empfindlicher Nachtheil für den Anleiher aus diesem Mißbrauche, ob die Absicht seiner Uebervortheilung constatirt sei, und abgesehen von den schon im allgemeinen angedeuteten Schwierigkeiten, welche die Antwort auf diese Fragen bietet, noch eine besondere Schwierigkeit, wie und in welchem Maßstabe das auffallende Mißverhältniß des vom Darleiher bedungenen Vortheils berechnet werden solle, eine Schwierigkeit, die sich beim § 8 wiederholt, insoferne laut Absatz 6 die Erstattung der bezogenen und den Verzicht auf weitere wucherische Vortheile als eine Bedingung des Aufhörens der Straffälligkeit gilt.

Bei welcher Ziffer fängt dieses strafbare, d. i. das auffallende Uebermaß an, so daß von derselben aufsteigend auch eine Abstufung der Strafe zwischen dem Ein- und dem Fünffachen „des strafbaren Uebermaßes“ verhängt werden kann?

Es ist das eine Thatfrage, die unsomewhat von Fall zu Fall dem subjectiven Ermessen des jeweiligen Richters anheimfällt, als schon das zum Begriffe der Strafbarkeit erforderliche „Auffallen“ eines Mißverhältnisses wenigstens bezüglich seiner Anfangsgrenze ein rein subjectives Moment ist und als auch die objectiven Vergleichungsmerkmale: „ortsübliches Zinsmaß, dann Auslagen, Verluste und Opfer des Darleihers“ sehr vag sind.

Zu Betreff der Mitschuld am Wucher (§ 4) constatire ich zwei controverse Fragen:

- a) ob die Fälle der Mitschuld daselbst taxativ aufgestellt sind;
- b) ob es eine Mitschuld ohne Hauptschuld gebe?

Ad a. Des Wuchers mitschuldig machen sich auch Diejenigen, welche u. s. w. Dieses „auch“ im § 4 legt es nahe, zu behaupten, daß es Mitschuldige auch außer der vom § 4 gezogenen Grenzen gebe, das heißt also, daß jede nach § 5 des a. St.-G. eine Mitschuld begründende Thätigkeit (Befehl, Unterricht, Rath, Vorschub, Hilfe und Beistand) auch beim Wucher strafbar mache.

Allein mit Recht wird dagegen bemerkt,** daß diese Ansicht dem § 4 des neuen Gesetzes eine Erweiterung des Begriffs der Mitschuld unterstelle, (so daß er einen größeren Umfang oder neue andere Merkmale des § 5 des Strafgesetzes constatiren müßte.) Doch nichts von alledem, was § 4 des neuen Gesetzes zur Mitschuld fordert, ist nicht

* „Neue freie Presse“ Nr. 843.

** Leo Keller, „Gerichtshalle“ Nr. 84 de 1867.

schon im § 5 des Strafgesetzes begriffen; jener steht zu diesem in untergeordnetem Verhältnisse, ist schon im Umfange des letztern gelegen, was aus den schon vorher von mir hervorgehobenen beschränkenden Merkmalen der Mithilfe im § 4 erhellet. Jenes „auch“ scheint nicht auf andere eigentliche Mitschuld, sondern auf den vorhergehenden § 3, also auf die Mitschuldbarkeit Desjenigen sich zu beziehen, der den vom § 3 Betroffenen in der Art und Weise des § 4 behilflich ist.

Ad b. Das Wucherpatent vom Jahre 1803 hat im § 21 das zulässige Maß für den Lohn der Unterhändler eines Darleihers fixirt, das Uebermaß straffällig erklärt; dieser Paragraph ist laut § 9 des neuen Gesetzes ebenfalls aufgehoben; es gibt somit keinen selbständigen Provisionswucher mehr; die Worte im neuen § 4: andererseits „des Wuchers mitschuldig sei, wer wissentlich zu einem Wucher beigetragen,“ scheinen vorauszusetzen, daß ein solcher Wucher selbständig vorliegen müsse, um dazu beitragen, also daran mitschuldig werden zu können.

So wahr dies ist, so kann ich den in der „Wiener Ztg.“ Nr. 3 d. J. gegebenen Rechtsfall* nicht, wie dort geschieht, entscheiden, daß der Agent B straflos bleibe; es sind vielmehr alle Bedingungen vorhanden, um den B nach § 3 als wegen Wuchers strafbar (wenn nach Umständen nicht schlimmer) zu behandeln.

Aus dem § 7 ergab sich eine hauptsächlichliche Controverse darüber: ob und wann die Privatanklage durch Verzeihung des Bewucherten erlösche.

Daß eine stillschweigende, allenfalls sogar aus dem freiwilligen Abschlusse des Wuchergeschäftes zu commentirende Verzeihung dieses Erlöschen der Privatanklage nicht bewirke, ist wohl unbestreitbar und bedarf nach dem Wortlaute des § 530 St.-G., dann nach der Natur des Wuchervertrages und den Gesetzesgründen und Merkmalen seiner Strafbarkeit keiner scharfsinnigen Deduction.

Streitig ist aber, wann die ausdrückliche Verzeihung die Privatanklage aufhebe.

Wenn sie vor oder bei Abschluß des Geschäftes erfolgte, offenbar nicht aus dem letzterwähnten Grunde, weil nämlich der strafgesetzliche Schutz gegen Mißbrauch des Wucherers illusorisch würde, wenn man seiner Pression auf eine Verzeihung des Bewucherten im Momente, wo dieser Beweis des Wuchergeschäftes gewissermaßen moralisch wehrlos ihm gegenüber steht, eine Umgehung des Strafgesetzes bieten wollte.

Aus dieser Rücksicht glaubt man aber einerseits** der ausdrücklichen Verzeihung diese Rechtsfolge erst dann einräumen zu dürfen, wenn sie erfolgte, als der Bewucherte schon frei von jenem

* Darleiher A bedingt und bezieht vom Anleiher C nur ebenmäßige Vortheile, der Vermittler B aber nebstbei eine Provision, welche ein auffälliges Uebermaß zum empfindlichen Nachtheile des verstandeschwachen Anleiher enthält.

** „Wanderer“ Nr. 355 de 1866; Stein: „Gerichtszeitung“ Nr. 11 de 1867.

mißbrauchten Einflusse geworden ist, während deren Erwirkung sonst, als eine um so intensivere Ausbeutung des Bewucherten, ein und zwar erschwerendes Moment des wucherischen Thatbestandes wäre.

Anderer dagegen* erachten, zwar nicht nach dem Wortlaute, doch nach dem Geiste des Gesetzes, es sei der Strafflosigkeitsgrund der ausdrücklichen Verzeihung in Wuchersfällen ganz ausgeschlossen und nur die Nichterhebung oder die Zurücknahme der zeitgerecht erhobenen Anklage könne das Privatdelict des Wuchers straflos machen, nicht nur weil die Zustände, deren Mißbrauch einen Factor des Wuchers bildet, nicht von heute auf morgen schwinden, so daß das Gesetz selbst die Frist zur Anbringung der Wucheranklage von 6 Wochen auf 1 Jahr erweiterte, sondern auch weil von einem erst Bekanntwerden der strafbaren Handlung, an welches § 530 die Wirkung der ausdrücklichen Verzeihung knüpft, gerade beim Wucher nicht die Rede sein kann, der schon an sich die volle Kenntniß, ja Zustimmung des Klageberechtigten erfordert.

Allein, indem die eine Ansicht eine unzulässige Unterscheidung aufstellt, die nämlich das Gesetz nicht macht, die andere Ansicht aber den § 8 c des neuen Gesetzes gegen sich hat, welcher von den Bestimmungen des § 530 St.-G. nur obige Klagefrist erweitert, im übrigen aber die Anwendung des Strafgesetzes, also auch seines § 530 anordnet, gelangt eine dritte Ansicht** zu dem Satze: Nur die nach dem Bezuge des wucherischen Vortheiles erfolgte Verzeihung der Bewucherung hat den Verlust des Klagerrechtes zur Folge.

Begründet wird dies in Kürze mit der Erwägung, daß eine Verzeihung, die in vorhinein (sei es bei Abschluß oder doch vor der Verwirklichung des Wuchergeschäftes, d. i. vor Bezug der wucherischen Vortheile) ertheilt wird, ein Verzicht sein würde auf die Klage wegen einer zukünftigen Bewucherung, daher ebenso ungiltig wäre, wie jedes pactum de non praestando dolo futuro, wie jeder Verzicht der contra jus publicum verstößt, und als solcher erscheine der neue § 3; andererseits könne auf ein aus bereits verübter strafbarer Handlung erwachsenes Recht, z. B. auf den Schadenersatz gegen den Dieb, unzweifelhaft rechtswirksam verzichtet werden.

Daraus folge, daß die ausdrückliche Verzeihung, wenn sie zwar nach Abschluß des Geschäftes, aber vor dem Bezuge der Wuchervortheile geschehe, unwirksam sei, weil laut § 8 b und c sowohl das Bedingen als auch das Beziehen solcher Vortheile strafbar mache.

Ich anerkenne diese Begründung, nicht aber die Conclusion, sondern erachte, daß im letzterwähnten Falle das Klagerrecht aus dem

* „Wiener Zeitung“ Nr. 2 de 1867; „Gerichtshalle“ Nr. 2 de 1867.

** Leo Geller: „Gerichtshalle“ Nr. 14 de 1867.

verziehenen wucherischen Geschäftsabchlusse erlöschten sei, daß es aber bei vorkommendem Bezuge wucherischer Vortheile aus jenem Geschäfte sich um dieses Bezuges willen selbständig erneuere und sohin einer abermaligen Verzeihung bedürfe, damit auch auf dieses Klagerecht verzichtet sei.

Hiebei ist die Behauptung Steins, daß die Stipulation des Verzichtes auf die Klage einen Theil des Thatbestandes des Wuchers bilde, nicht nur wenn er bei, sondern auch wenn er in Verbindung mit einem schon geschlossenen Wucherdarleihen stattfand, eben eine der vielen nur von Fall zu Fall lösbaren Thatfragen, die sich im allgemeinen und absolut nicht mit „Nein“ beantworten lassen.

Anderere Rechtsfragen, die aus der im § 7 gestellten Unterscheidung des von Amtswegen und des nur über Privatanklage zu verfolgenden Wuchers fließen, sind: *

1. Hat der nur ein Privatdelict erkennende Staatsanwalt der gegentheiligen Ansicht des Gerichtes, es sei gewerbsmäßig qualificirter, also von Amtswegen zu verfolgender Wucher gegeben, sich zu fügen?

Ja, insoferne er an dem Strafproceß und der in denselben eingeführten Anklageform mitzuwirken verpflichtet ist; nein aber, insoferne er in seinen Schlufanträgen, die für das Gericht ohnehin nicht bindend sind, seiner Ueberzeugung Ausdruck zu geben hat. Es liegt dies eben darin, daß nicht das Wesen, sondern nur die Form des Anklageverfahrens in unserer Strafproceßordnung herrscht (Preßdelicte ausgenommen), und daß andererseits von Amtswegen zu verfolgende Vergehen der Intervention des Staatsanwaltes bei sonstiger Wichtigkeit nicht entbehren können.

2. Kann ein Wucherfall, der gewerbsmäßig mit Darleihung von 100 fl. auf drei Monate sich ergab und somit von Amtswegen verfolgt wird, sich in ein Privatdelict verwandeln und somit durch Ablassungsbegehren des Bewucherten straflos werden, indem Letzterer z. B. noch 50 fl. sogar unter weit härteren Bedingungen dazu borgte oder eine Prolongirung auf den vierten Monat erwirkte?

Ich kann die a. a. O. ausgesprochene Bejahung dieser Frage aus dem Grunde nicht theilen, weil in dem gegebenen Falle zwei getrennte Thathandlungen vorliegen und die Qualification der ersten durch den Hinzutritt der spätern nicht geändert, sondern nur die Strafbarkeit erschwert, also erhöht werden kann.

Indem ich hiermit die wesentlichsten bisher rege gewordenen Bedenken und Rechtsfragen aus dem neuen Wuchergesetze berührt zu haben glaube, muß es wohl der Praxis, dieser besten Lehrmeisterin auch in unserem Fachberufe, anheimgestellt bleiben, die eigentliche Bedeutung des neuen Gesetzes vor Augen zu stellen.

Laibach, am 22. Februar 1867.

* Siehe „Wiener Zeitung“ Nr. 42 und „Gerichtshalle“ Nr. 2 de 1867.

Nachrichten, die Gesellschaft betreffend.

[22] Fortsetzung des Mitglieder-Verzeichnisses.

(Siehe oben pag. 5.)

a) Aufgenommen in der LV. Versammlung:

175. Herr Heinrich Dolenc, Dr. J. U. und k. k. Auscultant in Laibach.
 176. „ Franz Ročevár, k. k. Landesgerichtsadjunct in Laibach.

b) Gestorben:

40. Herr Leopold Bezdék, k. k. Regierungsrath in Laibach.

c) Ausgetreten:

41. Herr Franz Sorko, k. k. Bezirksactuar.
 42. „ Anton Stenzinger, k. k. Statthaltereiconcipist in Wien.
 43. „ Raimund Wašič, Gutsbesitzer in Grailach.
 44. „ Andreas Wittenz, Fabricant in Laibach.

[23] Erwerbungen für die Bibliothek.

(Siehe oben pag. 65.)

1727. Bemerkungen zu dem Referentenentwurfe einer Civilproceßordnung. Wien 1866. 8. (Durch Ankauf.)

1728. Referentenentwurf einer Civilproceßordnung. Wien 1866. 8. (Durch Ankauf.)

1729—1730. Neues Lausitzisches Magazin. Im Auftrage der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften herausgegeben von Dr. Titus Wilde. Görlitz 1865. 8. 41. und 42. Band. (Von der oberlausitzischen Gesellschaft in Görlitz.)

1731. Právník, časopis šenovany vědě práonické vubec. Hlavní poradtelé: J. U. Dr. Rudolf Kniže z Tharn-Taxisu, Karel Jaromír Erben a J. U. Dr. Jan Jerábek. V Praze 1866. 8. V. Ročník. (Vom juristischen Vereine in Prag.)

1732. Stenographische Protokolle der 5. Session des kärntnerischen Landtages. 19. November bis 19. December 1866. Klagenfurt. 3. a. 4. (Vom Landesausschusse in Klagenfurt.)

1733. Destrerr. Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen. Redigirt von Otto Freih. v. Hingenau. Wien. 14. Jahrg. 1866. 4. (Von der Redaction der genannten Zeitschrift.)

1734. Bericht über die Verhandlungen des krainischen Landtages zu Laibach in den Monaten November und December 1866. Laibach 1866. 4. (Vom Landesausschusse in Laibach.)

1735. Destrerr. Centralanzeiger für Handel und Gewerbe. Redigirt im k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft. Wien 1866. Fol. 6. Jahrg., 1866. (Vom k. k. Handelsministerium in Wien.)

1736. Deutsche Gerichtszeitung, Berlin. Fol. 8. Jahrg. 1. Sem. (Von der Redaction des genannten Blattes.)

1737. Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich. Wien. 4. Jahrg. 1866. (Durch Ankauf.)

1738—1741. Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Wien. 8. 12. Jahrg. 4 Hefte. (Von der k. k. statistischen Central-Commission in Wien.)

1742. Zeitschrift des Anwaltvereins für Baiern. Herausgegeben von F. Aldermaier. Erlangen 1866. 8. 6. Band. (Vom Anwaltvereine für Baiern.)

1743. Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handelsrechtes. Herausgegeben von F. B. Busch. Leipzig 1866. 8. 9. Band. (Vom Herausgeber.)

1744. Rechenschaftsbericht des Ausschusses der juristischen Gesellschaft in Graz an die Jahresversammlung von 1866. Graz 1866. 8. (Von der juristischen Gesellschaft in Graz.)

1745—1747. 7., 8., 9. Nachtrag zum inländischen Zeitungs-Preisverzeichnisse für 1866. Wien 1866. 4. (Vom k. k. Landes-Präsidium in Laibach.)

1748—1750. 7., 8., 9. Nachtrag zum ausländischen Zeitungs-Preisverzeichnisse für 1866. (Vom k. k. Landes-Präsidium in Laibach.)

1751. 5. Jahresbericht des akademischen Lesevereins an der Universität in Wien. 1865—1866. Wien. 8. (Vom genannten Vereine.)

1752. Beratning om Bodsfångslets Virksomhed i Aret 1865. Christiania 1866. 8. (Von der königl. Universität in Christiania.)

1753. Statsforfatningen i Norge og Danmark endfil 1814. Christiania 1866. 8. (Von der königl. Universität in Christiania.)

1754. Militär Straffelov. Stofholms Slot den 23de Marts 1866. Christiania, 3. a. 4. (Von der königl. Universität in Christiania.)

1755. Criminalstatistiske Tabeller for Kongeriget Norge for Aret 1863. Samt den Kongelige Norske Regjerings Underdanigste Indstilling af 21. Februar 1866. Christiania 1866. 4. (Von der königl. Universität in Christiania.)

1756. Das Notariat als nothwendige Rechtsanstalt. Denkschrift des Vereins der Notare für Oesterreich ob und unter der Enns, dann Salzburg. Wien 1867. 8. (Vom genannten Vereine.)

1757. Entwurf eines Gesetzes betreffend den Erwerb einer Erbschaft. Wien 1867. 8. (Vom Herrn k. k. Finanzrath Dr. v. Kaltenegger in Laibach.)

1758. Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark. Graz 1866. 8. (Vom historischen Vereine für Steiermark.)

1759. Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. Graz 1866. 8. (Vom historischen Vereine für Steiermark.)

1760. Zeitschrift für die österreichische Advocatur. Herausgegeben von Dr. Karl K. v. Kissling. Linz 1866. Fol. 1. Jahrg. (Vom Herrn Herausgeber.)

Protokolle und Berichte.

[24] Protokoll der LIII. Versammlung,

welche Freitag den 22. Februar 1867 von 6 bis halb 8 Uhr Abends im Gesellschaftslocale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Der Herr Präsident Dr. Ritter v. Kaltenegger.

Schriftführer: Der zweite Secretär Dr. v. Schrey.

Anwesend 9 Mitglieder.

1. Von der Verlesung des Protokolls der LII. Versammlung wurde der bestehenden Uebung gemäß Umgang genommen.

2. Der erste Secretär Dr. Costa theilt mit, daß an den Juristenverein in Prag anläßlich dessen Jahresversammlung ein Begrüßungs-Telegramm entsendet und von diesem freundlichst beantwortet wurde.

3. Der Vorsitzende theilt mit, daß Herr Dr. Johann Schenk in Wien, Ehrenmitglied unseres Vereins, den ersten Beitrag seiner Abhandlung über den österreichischen Entwurf einer Civilproceßordnung eingesendet habe. Der Vorsitzende verlas einige Partien dieser Abhandlung und betonte, daß dieselbe ein ganz besonderes Interesse biete.

4. Herr Dr. v. Kaltenegger behandelt die Frage: „ob und unter welchen Bedingungen nach rechtskräftiger Zuweisung eines Cautionsfazes aus einem Meistbote die in der allerhöchsten Entschliesung vom 4. August 1861 (Finanz-Ministerial-Berordnungsblatt Nr. 39) begründete Umwandlung einer zu Gunsten des Avarars bestehenden Hypothekar-Cautions in Staatsschuldverschreibungen zulässig sei“ — und spricht seine Ansicht dahin aus, daß das Avarar hiezu in solchem Falle nicht mehr verpflichtet sei, und daß, wenn diese Umwandlung — jedoch nur über Ansuchen des Cautionslegers — zugestanden wird, ihm lediglich die Auflassung des bisherigen avararischen Pfandrechtes zu ertheilen ist, dem Avarar es aber obliege, dem Executionsrichter den Verzicht auf den ihm zahlbar zugewiesenen Meistbottspfandbetrag unter gleichzeitiger Rückstellung desselben in die Meistbotsmasse anzuzeigen.

5. Herr Dr. v. Kaltenegger bespricht aus Anlaß eines Falles, in welchem in Folge des Wegverkaufes einer einen Bestandtheil des Staatsgutes N. bildenden Wiese der bezüglichliche Kaufschilling zu Gunsten des „Staatsgutes N.“ intabulirt wurde, die Frage, ob nach der Bezeichnung „Staatsgut N.“ ein bestimmtes Rechtssubject als Tabulargläu-

biger vorhanden und ob eine solche Intabulation rechtlich zulässig sei. Referent verneint ersteres unter Hinweisung auf die gesetzlichen Bestimmungen, welchen zufolge nur der Charakter der individuellen oder gesellschaftlichen Persönlichkeit befähigt, Träger von Privatrechten zu sein und unter Anführung praktisch möglicher Fälle, in welchen es mit Rücksicht auf die fragliche grundbüchliche Eintragung zweifelhaft und streitig werden kann, wer Eigenthümer der intabulirten Forderung sei. An der Debatte über diese Rechtsfrage theilnahmen sich die meisten Mitglieder.

Bürgermeister Dr. Costa findet die fragliche Eintragung nicht unzulässig und weist auf die analogen Fälle, in welchen Corporationen und Gemeinden als Tabulargläubiger eingetragen sind, sowie auf den Umstand hin, daß aus den Urkundenansammlungen der Grundbücher der Beweis leicht herzustellen sei, wer Eigenthümer des Staatsgutes und sohin in Rücksicht des fraglichen Kaufschillinges forderungsberechtigt sei, — es sei nämlich, wie er meint, die Bezeichnung „Gut N.“ als Forderungsberechtigten gleichbedeutend mit „jeweiligen Eigenthümer des Gutes N.“

Herr v. Formacher bespricht die Unzukömmlichkeit und Zweifel einer solchen Auslegung bei eintretender vollständiger Parcellirung und in Folge dessen Verschwinden des Rechtsbegriffes „Gut N.“

Herr Dr. Suppan findet es als statthaft, daß ein Tabulararrest zu Gunsten des „jeweiligen“ Eigenthümers eines Gutes eingetragen werde; dieser Fall sei jedoch verschieden von dem vorliegenden, in dessen Beurtheilung er mit dem Referenten übereinstimme, wenn auch in der Praxis Fälle, in welchen ähnliche Eintragungen, wie z. B. auf Namen von Herrschaften bewilligt werden, häufig stattfinden.

Herr Dr. v. Kaltenegger bemerkt in letzter Beziehung, daß die Zulässigkeit solcher Eintragungen nur dann anerkannt werden könne, wenn durch dieselben ein Recht dinglichen Ursprungs, z. B. eventueller Octaval-Regreßhaftung in Frage kommt und wohl gar als Zugehör oder Bestandtheil einer Herrschaft ersichtlich gemacht wird, nicht aber bei persönlichen Forderungen.

Gegen Herrn Dr. Costa aber bemerkt der Referent: Die vertragsmäßige Bezeichnung „Gut N. als Berechtigter“ kann doch nur in Beziehung auf den contrahirenden, also zur Zeit des Geschäftes bestehenden Gutseigenthümers ausgelegt werden; diese Interpretation aber ändert sich nicht wieder von selbst durch ein nachfolgendes Ereigniß, z. B. den Gutsverkauf, so daß dann ohne weiters jemand anderer, z. B. der Guts Käufer, als Forderungsberechtigter zu verstehen wäre, ohne daß die Forderung, die gewiß kein Zugehör des Gutes geworden war, vom bisher Berechtigten ihm besonders cedirt würde.

6. Die Besprechung der weiteren Punkte der Tagesordnung wurde auf die nächste Versammlung übertragen und diese auf Freitag den 1. März d. J. festgesetzt.

[25] Ein Tabularrechtsfall über die Persönlichkeit des Gläubigers.

Vom Herrn k. k. Finanzrathe Dr. Fried. Ritter v. Kaltenegger.

Von einem Staatsgute, dessen Verwaltung und Veräußerung zu Folge des bekannten Uebereinkommens zwischen der Staatsverwaltung und der priv. österr. Nationalbank an die letztere war übertragen worden, verkaufte diese eine dazu gehörige Wiese unter sofortigem Empfange eines Kaufschillings = Drittels und mit dem sofortigen Umschreibungs- befugnisse für den Käufer gegen dem, daß dieser zugleich mit seiner Gewähranschreibung das Pfandrecht rücksichtlich der zwei anderen Dritttheile sammt Nebenansprüchen zu Gunsten des Alerars, beziehungsweise der priv. österr. Nationalbank, auf diese Wiese einverleiben lasse.

In seinem Umschreibungsgefuche beehrte der Käufer, und dem gemäß bewilligte und vollzog der Tabularrichter die Intabulation des Kaufvertrages auf die genannte Wiese zu Gunsten des Staatsgutes N. behufs Sicherstellung der gedachten Kaufrestsumme von 800 fl. sammt Nebenrechten.

Der Fiscus, hiervon ebenfalls verständigt, nahm Anstand, diese Intabulation als entsprechend zu erkennen, weil sie zu Gunsten des Staatsgutes, also einer Sache, statt zu Gunsten der im Vertrage benannten berechtigten Persönlichkeit lautete.

Es wurde jedoch zweckmäßig erachtet, anstatt des Recurses, welcher nur eine Aufhebung, nicht aber eine Aenderung der Erledigung (im Sinne dieses, gar nicht gestellt gewesenen Begehrens) erwirkt hätte, sich mit dem Käufer über ein gemeinschaftlich anzubringendes Gesuch zu verständigen, welches die Berichtigung des früheren Bescheides dahin erbat, nicht zu Gunsten des Staatsgutes N., sondern des k. k. Domänenärars, beziehungsweise der Nationalbank, sei die fragliche Intabulation wirksam.

Diese Berichtigung ward vom Gerichte abgewiesen mit der Bemerkung:

1. Daß der frühere Bescheid wörtlich nach dem Begehren des damaligen Ansuchens erflossen ist;

2. daß die Finanzprocuratur, als Vertreterin des Berechtigten, sich damit begnügte und auch das Berichtigungsgefuch nicht mitfertigte;

3. daß die Berichtigung auch darum entfalle, weil aus dem Vertrage selbst deutlich hervorgeht, daß das Staatsgut N. — das Domänenärar und die Nationalbank in vorliegendem Falle als ein und derselbe Berechtigte erscheinen.

Abgesehen von der formellen Entgegnung, daß der Gesuchsteller zu einer Aenderung, einer Ergänzung oder Berichtigung seines Begehrens immerhin berechtigt ist, also unbeschadet mittlerweiliger Rechts-

änderungen im öffentlichen Buche, eine aufrechte Erledigung des zweiten Gesuches nicht deshalb abzulehnen ist, weil der erste Bescheid ohnehin ganz conform dem ersten Gesuche erließ — abgesehen auch von der weitem Entgegnung, daß die (allerdings aus irgend einem Versehen unterbliebene) fiscalamtliche Mitfertigung des Gesuches wohl dessen Gewicht erhöht hätte, aber unbedingt nothwendig nicht gewesen war, um dessen ohnehin im Vertrage begründete Bitte zu rechtfertigen — soll nur der dritte Abweisungsgrund, die materielle Bedeutung des Umstandes hiermit erörtert werden, daß das Staatsgut N., also kein Rechtsobject, sondern nur ein Rechtsobject als Hypothekargläubiger ersichtlich gemacht ist.

Der Satz, daß nur der Charakter der Persönlichkeit (der individuellen, § 10 — oder der gesellschaftlichen, § 26 a. b. G.-B.) befähigt, der Träger von Privatrechten zu sein, ist unbestreitbar (siehe im Gegensatze hierzu § 285 a. b. G.-B., welcher den Mangel der Persönlichkeit eben als ein wesentliches Kriterium zum rechtlichen Begriffe einer Sache erklärt).

Ebenso erklären die §§ 435, 445 und 447 a. b. G.-B., es sei zur Erwerbung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen nothwendig, daß die Person bestimmt sei, welcher dasselbe (als Eigenthümer, als Pfandgläubiger u.) gebührt, und daß diese Person als Berechtigte einzutragen sei.

Bei diesem Sachverhalte und weil sowohl im Sinne der Landtafel = Patente vom 2. November 1792 und vom 22. April 1794 — als auch nach dem Hofdecrete vom 4. Juni 1819, J.-G.-S. Nr. 1567, nur die Eintragung im Hauptbuche jene Wirkungen hat, welche das a. b. G.-B. den öffentlichen Büchern zuschreibt — scheint der Abweisungsgrund ad 3 — „es sei ohnehin aus dem Vertrage (also aus der Urkundensammlung) ersichtlich, welche Persönlichkeit unter „Staatsgut N.“ gemeint sei“ — nicht hinreichend, um eine vermeint überflüssige Berichtigung hintanzuweisen.

Allerdings mag die Auslegungsregel des § 914 a. b. G.-B. auch in diesem Falle angewendet, d. h. um nicht eine Nullität, also Wirkungslosigkeit der Intabulation anzunehmen, zugegeben werden, daß mit dem „Staatsgute N.“ eigentlich eine Person, d. h. der Eigenthümer dieses Staatsgutes zu verstehen sei.

Wie aber, wenn dieses Gut selbst seine Eigenthümer wechselt? wenn es, wie es wohl als Regel geschieht, verkauft wird in Pausch und Bogen, nicht nach einem bestimmten Anschlage, sondern allgemein mit allem An- und Zugehör, wie es der bisherige Eigenthümer besaß oder zu besitzen berechtigt war? — Könnte der Käufer nicht einen berechtigten Anlaß nehmen, auch die auf Namen dieses ehemaligen, ihm verkauften Staatsgutes intabulirte Forderung für sich in Anspruch zu nehmen, soferne sie vom Kaufe nicht ausdrücklich ausgenommen wurde?

Referent glaubt zwar diese Frage verneinen zu müssen, weil Schuldforderungen durch die Sicherstellung auf ein unbewegliches Gut nicht in ein unbewegliches Vermögen verwandelt werden (§ 299 a. b. G.-B.), weil ferner die Zugehörigkeit einer Nebensache zur Hauptsache nur entweder durch deren fortdauernde physische Verbindung oder durch deren Bestimmung aus dem Gesetze oder ausdrücklich erklärtem Willen des Eigenthümers (§ 294 a. b. G.-B.), endlich bei Grunddienstbarkeiten durch deren Auszeichnung im öffentlichen Buche (Hofdecret vom 19ten Juli 1792, J.-G.-S. Nr. 33) begründet wird — und weil schließlich bei der Auslegung, was die „Eintragung des Staatsgutes N.“ bedeuete, der Zeitpunkt dieser Eintragung, also der Umstand maßgebend ist, daß zu dieser Zeit das Alerar Eigenthümer dieses Gutes, daher auch der Saßberechtigte an der Kaufsforderung war und es auch bleibt, so lange nicht ein besonderes, darüber erfolgendes Rechtsgeschäft dies ändert.

Zimmerhin aber bieten auch diese Erwägungen Anlaß zu der Bemerkung, daß es zweckmäßig, und weil nicht ungesetzlich, auch zulässig gewesen wäre, der Berichtigung bezüglich der eigentlichen Person des Hypothekargläubigers Statt zu geben, sowie, daß es rechtsvorsichtig ist, bei einem allfälligen Verkaufe des Staatsgutes N. durch ausdrückliche Ausschließung jener hypothekarischen Kaufsforderung jeden Zweifel darüber abzuschneiden, wer fortan der hierzu Berechtigte sei.

Strenge genommen aber hätte das Umschreibungsgeſuch mit jenem kein bestimmtes Rechtssubject bezeichnenden Intabulationsbegehren als eine Nullität abgewiesen — oder, wenn schon der Tabularrichter über die damit bezeichnete Persönlichkeit außer Zweifel war — dem Vertrage gemäß diese unmittelbar selbst als Hypothekargläubiger eintragen lassen sollen.

Laibach, am 25. Jänner 1867.

[26] Ein Rechtsfall von Zuweisung eines Cautionsfases aus dem Meistbote.

Vom Herrn I. I. Finanzrath Dr. Fried. Ritter v. Kaltenegger.

Mit allerhöchster Entschließung vom 4. August 1861 (Finanz-Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 339) wurde in Betreff der hypothekarisch sichergestellten Dienstcautionen bewilligt, daß eine Umwandlung derselben mittelst Erlag von Staats- oder Grundentlastungs-Schuldverschreibungen stattfinde, wobei diese 5perc. Papiere nach ihrem vollen Nominalwerthe zu berechnen seien.

Diese Begünstigung gab Anlaß zu einer Rechtscontroverse in folgendem Falle.

Der Steuerbeamte S hatte im Jahre 1854 dem Alerar die Dienstescanction von 500 fl. W. W. mittelst Bürgschafts- und Pfandbestell-Urkunde des A unter Hypothek dessen Halbhube Urb.-Nr. 48

geleistet. Diese Hypothek kam im Jahre 1865 zum executiven Verkaufe und die Meistbotsvertheilung vom 26. August 1865 wies aus dem Meistbote pr. 1300 fl. die am ersten Satze intabulirte Cautionssumme dem Aerar — den Rest des Meistbotes späteren Satzgläubigern zu; — ein Theil der letzteren blieb unbefriedigt, ohne daß die Meistbotsvertheilungs-Erledigung eine Bestimmung getroffen hätte, wenn der bei Aufhören des Cautionsbandes eventuell frei werdende Meistbotsantheil pr. 500 fl. M. M. zuzufallen habe.

Nachdem diese Meistbotsvertheilung rechtskräftig geworden war, schritt der Erstehrer E bei der Finanzbehörde ein um die Gestattung, diese Hypothekarcaution in National-Anlehens-Obligationen umwandeln, d. h. dem Aerar anstatt des zugewiesenen Meistbotsbetrages von 525 fl. die gleiche Nennsumme in derlei Obligationen erlegen zu dürfen, welche er unter Einem erlegte.

Dieser Erlag ward abgewiesen, weil der Erstehrer seinen Meistbot nicht in Obligationen, sondern in Baarem nebst Zinsen seit dem Erstehungstage zu zahlen habe, weil er auch nicht auf Kosten der Interessenten dieser Hypothek oder ihres Meistbots sich mit der in der Coursdifferenz gelegenen Minderleistung berühren dürfe, weil ferner jene allerhöchste Entschließung dieses privatrechtliche Verhältniß des Erstehers nicht ändert, sondern nur dem Cautionsleger eine Gunst eröffnet, die aber vorliegend auch für diesen gegenstandslos geworden, weil die Zuweisung der Zahlung aus dem Meistbote eine Novation bewirkt, vermöge welcher die Caution aufhört, eine hypothekarische zu sein; eine Novation, deren Wesen daran erkennbar ist, daß die Umwandlung vor der Meistbotsvertheilung, also ein Auflassen der Satzpost, die Hypothek und den Zahlungsfond nicht alterirt, sondern ein ledigliches Vorrücken der späteren Sätze in der Zahlungsreihe bewirkt — eine Umwandlung des dem Aerar zugewiesenen Meistbots aber diesen Zahlungsfond und Hypothekar-Aequivalent selbst angreift und deteriorirt.

Das vom Erstehrer sohin gemeinschaftlich mit dem Cautionsanten erneuerte Ansuchen hatte in höherer Instanz den Erfolg, daß ausgesprochen wurde, dem letztern stehe es frei, anstatt seiner bisher hypothekarisch sichergestellt gewesenen Dienstcaution pr. 500 fl. M. M. National-Anlehens-Obligationen im gleichen Nennbetrage zu erlegen, wofür ihm dann die Bewilligung zur Löschung des Cautionsfages mit der ausdrücklichen Erklärung zu ertheilen sein werde, daß dies aus dem Grunde geschehe, weil mit dieser dem Cautionsanten bewilligten und von ihm vollzogenen Cautions-Umwandlung die hypothekarische Sicherstellung des Aerars entfalle, und daß es den anderen Hypothekar-Gläubigern frei bleibe, gegen den Erstehrer der Hypothek jene Rechte geltend zu machen, die ihnen dadurch erwachsen, daß von ihm der Cautionsbetrag dem Aerar nicht in Baarem geleistet wird.

Motivirt wurde diese Entscheidung theils durch den Umstand, daß das Aerar keineswegs verpflichtet sei, auf dem Baarerlage der Cautionssumme aus dem Meistbote zu bestehen, sondern nur von einem Rechte Gebrauch mache, wenn es die Umwandlung der Hypothekar=Cautions in Obligationen gestatte, andererseits durch die Bemerkung, daß dem Aerar nicht obliege, für die Wahrnehmung der anderen Hypothekar=Gläubiger Sorge zu tragen, sondern um sich einer Gefährdung ihrer Rechte zu enthalten, die allenfalls in der Erklärung gelegen wäre, daß der Ersteher dem Aerar anstatt des unter dem Cautionsbände zugewiesenen baaren Meistbotsbetrages im Einverständnisse mit ihm und dem Executen eine Obligation in diesem Betrage ausgefolgt habe.

Die Richtigkeit dieser Argumente darf zwar darum in Zweifel gezogen werden, weil durch die Anmeldung und Zuweisung das Aerar selbst die rechtliche Erklärung abgegeben und angenommen hat, daß es anstatt der Hypothek den Meistbotsantheil als Handpfand übernehmen wolle und werde, — welche Rechtsthatsache ihm als Handpfandnehmer gewisse positive Verpflichtungen auferlegte, die Verpflichtung nämlich, dieses Handpfand wohl zu verwahren, in keiner Weise darüber zu verfügen, außer zu seiner gesetzlichen Befriedigung, — daher, wenn es dasselbe auflöst und freigibt, — an den Berechtigten, d. i. an Denjenigen zurückzustellen, dem die weitere Verfügung darüber zusteht, — also weder an den Ersteher noch an den Executen, noch an einen der früheren darauf nicht insbesondere angewiesenen Tabulargläubiger, sondern an den Executionsrichter, rücksichtlich an die Meistbotsmasse.

Es ist hier zu bemerken, daß der Ersteher mittlerweile, d. i. ehe ihm jene dem Cautionsleger ertheilte Bewilligung zur Cautions=Umwandlung bekannt geworden war, dem Aerar den zugewiesenen Meistbotsbetrag sammt Zinsen, zusammen 565 fl. 20 kr., erlegt und darüber die Quittung mit der Löschungsbewilligung bezüglich des Cautionsfahes überkommen hatte. — Sofort nach Kenntnißnahme jener Bewilligung aber erlegte der Ersteher die National=Ansehens=Obligation von 500 fl. mit dem doppelten Begehren: 1. sie als Cautions für S anzunehmen, 2. ihm den Baarerlag von 565 fl. 20 kr. zurückzustellen.

Schon nach dem Vorgesagten leuchtet die Unzulässigkeit dessen ein. Nicht als Ersteher und nicht anstatt der ihm obliegenden Meistbotszahlung, — sondern nur als davon ganz verschiedener, freiwilliger Intercedent des Cautionslegers konnte E die dem letztern gewährte Cautionslegung in Obligationen bewerkstelligen, und durfte dafür vom Aerar eben nichts beanspruchen, als die vorerwähnte qualifisirte Löschungserklärung bezüglich der Hypothek, nun der Meistbotsquote.

Diese letztere aber zurückzufordern, steht ihm weder als Ersteher noch als Intercedent zu.

Nachdem übrigens eine Intercessions-Erklärung des E gar nicht vorlag, nachdem sein Obligationen-Erlag nicht unter anderen Bedingungen angenommen werden durfte, als sein Gesuch darbot, diese Bedingungen aber rechtlich unerfüllbar waren, so mußte es abgewiesen und die Obligation ihm rückgestellt werden.

Als Reflexion läßt sich an diesen Rechtsfall die Bemerkung knüpfen, daß es wohl am entsprechendsten gewesen wäre, den Cautionsbetrag aus dem Meistbote ad depositum zu decretiren, unter Vormerkung des Cautionsfases und aller jener Hypothekarforderungen, die eventuell auf den frei werdenden Cautionsbetrag zu weisen gewesen wären.

Indeß war von keiner Seite derlei begehrt worden.

Die Rechtsfrage aber, welche aus dem oben besprochenen Falle, wie er sich eben ergeben hatte, sich formulirt, lautet:

„Ob und unter welchen Bedingungen nach rechtskräftiger Zuweisung eines Cautionsfases die in der allerhöchsten Entschließung vom 4. August 1861 begründete Umwandlung einer Hypothekar-Cautions in Staatsschuldverschreibungen zulässig sei?“

Die keineswegs in allen Punkten unbestrittene Antwort des Referenten lautet:

Verpflichtet ist das Aerar hierzu in solchem Falle nicht mehr. Nur als freie Günst und jedenfalls nur vom Cautionsleger selbst könnte sie erwirkt werden, wofür ihm lediglich die Auflassung des bisherigen ararischen Pfandrechtes zu ertheilen ist, wobei aber dem Aerar vermöge des neuen, durch die Meistbotszuweisung geschaffenen Rechtsverhältnisses und abgesehen von einer darin für solchen Fall getroffenen besondern Bestimmung obliegt, dem Executionsrichter den Verzicht auf den betreffenden, ihm zahlbar zugewiesenen Meistbots-Pfandbetrag, unter gleichzeitiger Rückstellung desselben an die Meistbotsmasse, anzuzeigen.

Laibach, am 25. Jänner 1867.

[27] Protokoll der LIV. Versammlung,

welche Freitag den 1. März 1867 von 6 bis 8 Uhr Abends im Gesellschaftslocale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Der Herr Präsident Dr. v. Kaltenegger.

Schriftführer: Der zweite Secretär Dr. v. Schreyh.

Anwesend 12 Mitglieder.

1. Der erste Secretär berichtet über die Buchbinder-Rechnung pro 1866, welche im Betrage von 185 fl. zu berichtigen komme, und erörtert mit Bezugnahme auf den von der fünften Generalversammlung ausgesprochenen Wunsch, daß eine Beschränkung der Ausgaben für das Einbinden der Bücher eintreten solle, die Gründe, welche in der Zeitperiode seit Juni 1865 wieder bedeutende Anschaffungen nothwendig machten.

Unter Nachweisung der Angemessenheit der Preise stellte Redner den Antrag: a) auf Genehmigung der Rechnung, b) auf Gestattung, daß mit dem Einbinden der Vereinsbibliothek in der bisherigen Weise fortgefahen werde. Der Präsident unterstützte diese Anträge, rechtfertigt das diesfällige Vorgehen des Präsidiums und fordert die Versammlung zur Beschlußfassung über die Art und Weise auf, in welcher eine Beschränkung der fraglichen Ausgaben geschehen solle.

Nach längerer Debatte, an welcher sich die Herren v. Fritsch, Dr. Costa sen., v. Formacher und Dr. Schöppl beteiligten, und nachdem der erste Secretär Dr. Costa gegenüber der Bemerkung des Herrn v. Fritsch, es möge die Entscheidung dieser Angelegenheit der nächsten Generalversammlung vorbehalten werden, die Berechtigung der Versammlung und die Opportunität zur Beschlußfassung in derselben hervorhob, wurden beide Anträge des Referenten mit dem Amendement des Herrn Dr. Schöppl, daß die Bestellung weiterer Buchbinderarbeiten mit Rücksicht auf die vorhandenen Geldmittel geschehe, einstimmig zum Beschlusse erhoben.

2. Herr Dr. v. Kaltenegger hält einen längeren Vortrag: „Erörterungen zum neuen Wuchergesetze,“ bespricht vorerst im allgemeinen die bisherige österreichische Gesetzgebung über den Wucher, vergleicht das neue Gesetz vom 14. December 1866 mit den bisherigen, durch letzteres derogirten Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Strafgesetzes und erörtert endlich an Hand der Bestimmungen des neuen Gesetzes unterschiedliche besondere, in civil- und strafrechtlicher Beziehung auf den Wucher Bezug habende Rechtsfragen.

Ueber Antrag des Herrn Bürgermeisters Dr. Costa, welcher hervorhob, daß der Verein dem Referenten für die gediegene und schwierige Arbeit vielen Dank schuldig sei, wurde die Drucklegung des gedachten Vortrages beschlossen.

3. Der erste Secretär Dr. Costa begründet den Antrag auf Bildung besonderer Comités zur Discussion einzelner Gesetzentwürfe.

Der Präsident Herr Dr. v. Kaltenegger schließt sich diesem Antrage an, weist auf die verschiedenen neuen Gesetzentwürfe über Civilproceßordnung, Friedensgerichte, Verlaßabhandlungswesen zc., deren Besprechung für den Verein angemessen sei, hin, und stellt für die nächste Versammlung den Versuch einer Plaidirübung in Aussicht. Schließlich stellt er die Anfrage, ob auf die Bildung besonderer Comités eingegangen werde.

Hierüber entspann sich unter Bethheiligung der Herren Dr. Costa, Dr. v. Kaltenegger, Dr. Ahaič jun., Baron Rechbach, Dr. Schöppl und v. Fritsch eine längere Debatte, nach deren Schlusse die Anträge des Referenten: a) mit der Bildung der Comités werde vorgegangen und das Präsidium betraut; b) die Arbeit des Comités werde in den Vereinsmittheilungen abgedruckt, den Mitgliedern auf diesem Wege

mitgetheilt und bei der sonach zusammentretenden Versammlung die Debatte über die Vorträge des Comité's eingeleitet — einstimmig zum Beschluß erhoben.

4. Sohin wurde die Versammlung bei erschöpfter Tagesordnung von dem Vorsitzenden geschlossen.

[28] Protokoll der LV. Versammlung,

welche Freitag am 29. März 1867 von 6 bis 8 Uhr Abends im Gesellschaftslocale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Der Präsident Herr Dr. v. Kaltenegger.

Schriftführer: Der zweite Secretär Herr Dr. v. Schrey.

Anwesend: 15 Mitglieder.

1. Von der Lesung des Protokolles der LIV. Versammlung wurde der bestehende Uebung nach Umgang genommen.

2. Die Herren Franz Hočevár, k. k. Gerichtsadjunct, und Dr. Heinrich Dollenz, k. k. Auscultant, wurden zu Vereinsmitgliedern gewählt.

3. Die Vereinsleitung theilte mit, daß an Stelle des von Laibach übersetzten Custos Pfeiffer ein anderer Custos ernannt und die Amtsstunden des Vereins auf die Zeit von 2 bis 4 Uhr Nachmittags festgesetzt wurden.

4. Der erste Secretär Herr Dr. Costa theilt mit, daß der k. k. Universitätsprofessor Herr Regierungsrath Dr. Johann Kopatsch in Graz dem Vereine sein in Del gemaltes Portrait übersendet habe.

Die Versammlung nahm diese Mittheilung mit besonderer Freude auf und beschloß, daß dem um den Verein so verdienten Geschenkgeber der Dank für die werthvolle Gabe mittelst besonderen Schreibens ausgesprochen werde.

5. Ueber Antrag des Herrn Vorsitzenden wurde beschlossen, die Generalversammlung, welche wegen verschiedener Hindernisse im Monate März nicht abgehalten werden konnte, auf den 25. April 1867 anzuberaumen und derselben eine gesellige Zusammenkunft der Vereinsmitglieder folgen zu lassen.

6. Sohin wurde zur Bornahme der Plaidirübung geschritten.

Nach einigen einleitenden Bemerkungen des Herrn Vorsitzenden über die einzuhaltende Form dieser Plaidirübung, welcher der Referententwurf der neuen österreichischen Civilproceßordnung zu Grunde gelegt wurde, wurde der Gerichtshof aus den Mitgliedern Herren: k. k. Gerichtsadjunct Josef Kersnik, k. k. Auscultanten Julius Ledenic und Dr. Giacomo Pittoni, unter dem Vorsitze des Erstgenannten, gebildet.

Nach Aufruf der Streitsache durch den Gerichtsvorsitzenden wurde von dem Anwalte des Klägers, Herrn Dr. Eduard Deu, die Klage folgenden Inhaltes und Begehrens vorgetragen:

Im Jahre 1732 verkaufte das Aerar dem A einen Zehent mit dem Beisatze, daß er ab omnibus oneribus frei sein sollte; in Ausführung dieser Gewährleistung ward der Käufer A schon im Laufe des vorigen Jahrhunderts gegenüber verschiedenen öffentlichen Lasten, Kriegscontributionen zc. schadlos gehalten; schließlich im Jahre 1816 aus Anlaß des 5percent. Urbarialsteuerabzuges ihm auf die Dauer dieses letzteren für den diesfälligen, bei den Zehentholden erleidenden Entgang die Zahlung jährlicher 260 fl. C. M. ab aerario vergleichsweise zugesichert und bis zum Jahre 1848 geleistet.

Die in Folge der Zehentaufhebung und Urbarialentschädigung verfügte Einstellung dieser Jahresrente veranlaßt nun den Rechtsnachfolger B des Zehentkäufers, das Aerar auf Fortzahlung dieses vertragsmäßigen Schadloshaltungsbetrages jährlicher 260 fl. C. M. bei sonstiger Execution und Verurtheilung des Aerars in die Gerichtskosten zu klagen.

Nach Beendigung des Klagevortrages und nachdem der Kläger über Aufforderung des Gerichtsvorsitzenden den Inhalt der wesentlichen Urkunden vorgelesen und über die Originalien derselben Auskunft erstattet hatte, wurde von dem Anwalte des Beklagten, Herrn Dr. Schrey, folgender Einwendevortrag mit dem Begehren auf Abweisung des Klagebegehrens gehalten.

Wenn auch die Thatsache des Verkaufes des Zehentes Seitens des Aerars an A richtig und wenn derselbe im Jahre 1816 auch für den Urbarialsteuerabzug schuldlos gehalten worden sei, so sei dennoch die Klage unbegründet, da für die gänzliche Aufhebung des Zehentrechtes im legislativen Wege keine Gewährleistung bedungen wurde, durch diese Aufhebung vielmehr ein zufälliger Untergang des Objectes eingetreten sei, welcher den Kläger treffe und wofür dem letzteren die Entschädigung nach den Grundentlastungsvorschriften geleistet wurde. Auf diesen Fall der Zehentaufhebung habe auch der Vergleich vom Jahre 1816, der vielmehr den Bestand des ersteren voraussetze, keine Anwendung. Uebrigens sei die Klage, da sie eine Entschädigungsklage ist, nach § 1489 b. G.-B. schon längst verjährt.

Nachdem Dr. Deu in kurzer Weise replicirt und Dr. v. Schrey schließlich duplicirt hatte, erfolgte die Berathung und Abstimmung des Gerichtshofes, dessen Mitglieder sich in übereinstimmender Begründung für die Abweisung der Klage aussprachen.

Der Gerichtsvorsitzende Herr Adjunct Kersnik verkündete dann das Urtheil unter Mittheilung der wesentlichen Entscheidungsgründe, wobei er die zwei wesentlichen Punkte der Processus-Anwendung des Vergleiches vom Jahre 1816 auf den Fall der Zehentaufhebung im Jahre 1848 und den Eintritt der Verjährung getrennt besprach.

Das Urtheil lautete auf vollständige Abweisung der Klage und Verfallung des Klägers in den Kostenersatz gemäß § 78 der neuen Civilproceßordnung.

Sobin löste sich der Gerichtshof auf, und es begann die Discussion der Versammlung über den verhandelten Rechtsfall, und zwar vorerst in formeller Beziehung.

Herr Dr. v. Kaltenegger besprach die Frage, wie nach der neuen Civilproceßordnung die Beweismittel vorgebracht werden, namentlich wie man gemäß § 389 des Entwurfes die Urkunden vorzulesen habe.

Herr Bürgermeister Dr. Costa sprach mehrere Wünsche über die Form aus, in welcher weitershin die Plaidirübungen gehalten werden sollen, daß es namentlich wünschenswerth wäre, praktische Fälle mit ideeler Ausschmückung zu behandeln. Dieser Ansicht schlossen sich auch die Herren Kersnik und Ledenicg an, welch' letzterer auch Plaidirübungen im Strafverfahren als zweckdienlich bezeichnete.

In meritorischer Beziehung wurde der verhandelte Proceß von den Herren Dr. v. Kaltenegger, Dr. Costa, Dr. v. Lehmann und Dr. Suppan besprochen, wobei einige zu Gunsten der Klage sprechende Momente, und namentlich die Frage erörtert wurde, ob mit der Rücksicht auf den Umstand, daß es sich um einen durch einen Vergleich, also vertragsmäßig festgestellten Schadloshaltungsauspruch handle, von der Anwendung der kürzeren Verjährungsfrist nach § 1489 b. G.-B. keine Rede sein könne.

Die Herren Dr. Suppan und Dr. Costa sprachen sich diesfalls verneinend aus, wogegen von Dr. v. Kaltenegger die Entscheidung des Gerichtshofes vertreten wurde.

7. Bei erschöpfter Tagesordnung wurde die Versammlung von dem Herrn Vorsitzenden geschlossen.

[29] Protokoll der 6. General- (LVI.) Versammlung,

welche Donnerstag den 2. Mai 1867 im städtischen Rathhause von 5 bis 7 Uhr Abends abgehalten wurde.

Vorsitzender: Präsident Herr Dr. Fried. v. Kaltenegger.

Schriftführer: Der zweite Secretär Herr Dr. v. Schrey.

Anwesend: 18 Mitglieder.

1. Der Vorsitzende Herr Präsident Dr. v. Kaltenegger eröffnet die Generalversammlung mit einer Ansprache, in welcher er die Leistungen des Vereines in dem abgelaufenen Vereinsjahre und die Gründe bespricht, welche die Thätigkeit der Gesellschaft theilweise lahm legten.

Nach einer allgemeinen Darstellung und Besprechung der Resultate der österreichischen Gesetzgebung im Jahre 1866/67 schließt der Redner mit dem Ausdrucke des Dankes für die Unterstützung, welcher sich der Verein Seitens der Mitglieder zu erfreuen hatte.

2. Der zweite Secretär Dr. v. Schrey verliest den Geschäftsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr, welcher von der Versammlung zur Kenntniß genommen wurde.

3. Der erste Secretär Herr Dr. C. H. Costa theilt mit, daß von dem auswärtigen Vereinsmitgliede Herrn Landesgerichtsrath Brunner ein interessanter Rechtsfall und von dem k. k. Justizministerium ein Abdruck des Entwurfes eines neuen österreichischen Strafgesetzes eingesendet wurde.

Der Herr Vorsitzende bemerkt, daß der Rechtsfall an die Tagesordnung der nächsten Versammlung gestellt, der Entwurf des Strafgesetzes aber einem Comité zur Berathung werde zugewiesen werden.

4. Der erste Secretär berichtet über die Jahresrechnung, welche über Antrag des Herrn Dr. Schaffer einstimmig genehmigt wurde.

5. Der erste Secretär referirt über den Voranschlag pro 1867/68. Derselbe wird in der Rubrik „Einnahmen“ ohne weiters genehmigt.

In Betreff der „Ausgaben“ bemerkt Herr Finanzconcipist Dimitz, daß die Verminderung der Buchbinderkosten wünschenswerth sei.

Der Herr Präsident rechtfertigt das bisherige Vorgehen, erklärt übrigens, daß sich das Präsidium die möglichste Sparsamkeit werde angelegen sein lassen.

Sohin wird der Voranschlag auch in der Rubrik „Ausgaben“ einstimmig genehmigt.

Ueber Antrag des Herrn Dr. Schaffer wird dem Vereinspräsidium für seine Mühewaltung der Dank der Versammlung durch Aufstehen von den Sitzen ausgesprochen.

6. Sohin erfolgt die Neuwahl der Gesellschaftsfunctionäre, wobei Herr Finanzrath Dr. v. Kaltenegger zum Präsidenten mit 20 Stimmen, die Herren Staatsanwalt Dr. v. Lehmann und Oberamtsdirector Dr. Costa zu Vicepräsidenten mit je 14 Stimmen, Herr Bürgermeister Dr. Costa zum ersten Secretär mit 12, Herr Dr. Robert v. Schrey zum zweiten Secretär mit 14 Stimmen, endlich Herr Finanzconcipist v. Formacher zum Cassier mit 13 und Herr Finanzconcipist August Dimitz zum Rechnungsrevidenten mit 15 Stimmen gewählt wurden.

Die Gewählten erklärten die Annahme der Wahl.

7. Sohin wurde die Versammlung von dem Herrn Vorsitzenden geschlossen.

[30] Eröffnungsrede des Herrn Präsidenten Dr. Ritter v. Kaltenegger.

Hochgeehrte Herren!

Wenige Tage über das Jahr sind verflossen, seit unsere V. Generalversammlung uns hier zusammenführte; ein Jahr voller Bedrängnisse von Außen, voller Bewegung und Aufregung im Innern, schrieb mit ehernen und schweren Jügen die Zeitgeschichte unseres Vaterlandes.

Kein Wunder, daß auch unser Vereinsleben davon nicht unberührt blieb, ja, leugnen wir es nicht, davon sehr merklich betroffen wurde.

Obchon auf dem neutralen Boden wissenschaftlichen Strebens und fachlicher Discussionen stehend, kann der Mensch auch in solchem Verhältnisse nicht verleugnen, daß er von Fleisch und Blut ist, kann er sich nicht als abstractes Wesen frei halten von den gewaltigen Einflüssen, die ihn an der empfindlichsten Seite — in seiner Vaterlandsliebe treffen.

Inter arma silent leges läßt sich wohl mit größter Gleichartigkeit auch auf unsere Arbeiten anwenden, und so waren sie denn auch in der ersten Hälfte unseres jüngsten Vereinsjahres nahezu lahmgelegt, zumal, kaum die Kriegsnoth gewichen war, ein böser Gast in den Mauern unserer Stadt insbesondere heimsuchend waltete.

Aber auch in der zweiten Hälfte unseres Jahres vermochten wir unsere Vereinsthätigkeit nicht gewohnter Weise zu entfalten; öffentliche Zustände erst werdender Entwicklung sind eben auch nicht für die Concentrirung des Interesses auf das stille Leben eines wissenschaftlichen Vereins die günstigsten.

Sowie indeß diese Zustände im allgemeinen, Gottlob, auf dem Punkt einer bestimmtern Hoffnung angelangt sind, so darf ich wohl insbesondere für unsere Thätigkeit eine lebhaftere Entfaltung voraussehen.

Wenigstens berechtigt dazu, was democh trotz jener Ungunst des Jahres geschehen ist, berechtigen dazu die Ansätze, welche nach mehrfacher Richtung für ein wieder reges Leben in unserem Vereine jüngst gemacht sind.

Ein hervorragendes Motiv hierzu darf ich wohl in unserer allseitigen Theilnahme an der wieder bevorstehenden verfassungsmäßigen Behandlung jener Gesetzgebungsarbeiten erblicken, die uns als Juristen doppelt berühren; jener Arbeiten, deren mit dem lebhaftesten Wunsche baldiger Wirkjamwerdung wiederholt an dieser Stelle gedacht wurde und deren Vorboten in Gestalt mannigfacher Entwürfe auch in die Mitte unseres Vereins gedrungen sind und zu unseren eben in Constituirung begriffenen Comité's, behufs deren Besprechung, geführt haben.

Neben diesen uns gebotenen Erörterungen de lege ferenda — hat ein das unmittelbar praktische Interesse und eine erfreuliche Zukunft verheißender Versuch von Plaidirübungen stattgefunden, die zur Fortsetzung schon bereit, sich unter uns einbürgern werden.

Mit einem Acte besonders hervorragender Theilnahme erfreute unsern Verein Herr Regierungsrath Professor Dr. Kopatsch, dessen Bibliothek und Bildniß uns zu Nutzen und Ehre gereichen.

Unsere Verbindungen nach Außen, wesentlich getragen und erhalten durch den Schriftenaustausch unserer Verhandlungen und Mittheilungen, gewähren uns in unverkürztem Maße die reichlichen Zuflüsse juristischer Geistesarbeiten.

Lassen Sie mich der schmerzlichen Verluste heute wieder gedenken, womit auch unser sechstes Vereinsjahr die ohnehin bescheidene Reihe unserer Genossen gelichtet hat.

Der humane Regierungsrath und Polizeidirector Herr Leopold Bezdék, — der aus den ersten Jahren unseres Vereins durch seine persönliche Mitwirkung Ihnen im guten Andenken stehende Gerichtsadjunct Herr Andreas Sadler, — der als Mensch und Jurist uns werthe Advocat in Krainburg, Herr Dr. Pollack, wurden uns durch den Tod entrissen; ich erneuere in unserer heutigen Generalversammlung das Andenken, welches ihnen schon unsere 50. Monatsversammlung am 19. October v. J. aussprach.

Durch das Scheiden von Laibach wurden der unmittelbaren Theilnahme an unseren Versammlungen einige thätige Mitglieder entzogen: unser Vicepräsident Herr Josef Kernik, dann Herr Actuar Julius Ledenic; — doch bin ich sicher, sie werden, sowie manche Andere, wie z. B. jüngst Herr Landesgerichtsrath Brunner in Prag, auch an ihren neuen Bestimmungsorten dem Vereine ihre Thätigkeit nach Kräften erhalten und zuwenden.

Unsere Geldmittel endlich, wenn auch in Folge außerordentlicher Anforderungen heuer nicht vollkommen bilancirend, sind doch insoferne immerhin befriedigend zu nennen, als sie im allgemeinen und für die Zukunft ausreichende Deckung auch in laufender Rechnung gewähren dürften.

Auf den speciellen Geschäftsbericht weisend, muß ich mit dieser gedrängten Uebersicht unseres jüngsten Lebensabschnittes mich begnügen, und will nun heuer wieder, natürlich ohne näheres sachliches Eingehen auf die Ergebnisse der heimischen Gesetzgebung und der Verfügungen im staatlichen Leben — eine Rückschau auf dieselbe folgen lassen.

Was unser Verfassungsleben, diesen mächtigsten Pulsschlag unseres öffentlichen Lebens und Strebens betrifft, habe ich wohl nicht erst nöthig, dessen einzelne Phasen und die geführten Kämpfe um dasselbe zu beleuchten.

Jeder von uns hat die Entwicklung desselben mit Eifer verfolgt, hat mit Interesse die dreimalige Berufung und Wirksamkeit der Landesvertretung Krains mitgelebt, — endlich, wie immer die Anschauungen und Wünsche auseinander gingen und gehen — doch mit Freude es begrüßt, daß die Volksvertretung im Reichsrathe wieder berufen ist, das ihrige an bestem Wissen und Willen zur ersuchten festen Ordnung der staatsrechtlichen Organisation beizutragen.

Mögen Friede und Freiheit, Festigkeit und Freudigkeit dem Erfolge ihres Wirkens entsprossen.

Die Kriegsereignisse des vorigen Jahres, so wie sie auch in der eben angedeuteten Richtung Epoche machend für uns geworden sind, veranlaßten auch, daß manche humanistische Verfügung zum Durchbruche kam; ich erinnere an den Handelschutz gegen übergreifende Präsenzmachung¹ und an die Normen zu deren Behandlung,² an den Beitritt

¹ Kaiserl. Verordnung vom 13. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 60 de 1866.

² Kaiserl. Verordnung vom 9. Juli 1866, R.-G.-Bl. Nr. 90 de 1866.

Oesterreichs zur Genfer Convention behufs Schützung verwundeter Militärs.³

Aus den Friedensverträgen mit Preußen vom 23. August 1866⁴ und mit Italien vom 3. October 1866⁵ entwickelte sich eine Regelung und Befreiung unseres Verkehrs nach Außen.

Der Grundsatz vollkommener Handels- und Schiffahrtsfreiheit, mit dem schon im vorigen Jahre an diesem Orte erwähnten Handelsvertrage Englands angebahnt — hat nun ein weiteres Feld aufzuweisen mit den Handels-, Schiffahrts- und Consularwesen-Staatsverträgen Frankreichs vom 11. December 1866,⁶ denen Verträge über gegenseitige Behandlung der Verlassenschaften,⁷ dann zum Schutze des Autorrechtes⁸ beigegeben sind; ferner mit dem Handelsvertrage Belgiens vom 23ten Februar 1867,⁹ während die vertragsmäßige Handelsstellung gegen Italien wohl auch nicht mehr ferne zu sein scheint.

Die im Herbste vorigen Jahres kundgemachte Schiffahrtsacte für die Donaumündungen vom 2. November 1865,¹⁰ wie auch die Convention mit Tunis in Betreff Erwerbung und Besitzes von Liegenschaften dortselbst¹¹ sind hier zu erwähnen.

Eine Reihe von Bahnconcessionen, zehn an der Zahl,¹² worunter

³ Ministerial-Erklärung vom 21. Juli 1866, R.-G.-Bl. Nr. 97 de 1866.

⁴ R.-G.-Bl. Nr. 103 de 1866.

⁵ R.-G.-Bl. Nr. 116 de 1866.

⁶ R.-G.-Bl. Nr. 164, 165, 166, 167 de 1866.

⁷ R.-G.-Bl. Nr. 168 de 1866.

⁸ R.-G.-Bl. Nr. 169 de 1866.

⁹ R.-G.-Bl. Nr. 56 de 1867.

¹⁰ R.-G.-Bl. Nr. 109 de 1866.

¹¹ Erklärung vom 13. Jänner 1866, R.-G.-Bl. Nr. 62 de 1866.

¹² a) Aufsig-Böhmisch-Leipa-Libbenau vom 16. November 1865, R.-G.-Bl. Nr. 63 de 1866.

b) Aufsig-Töplitz vom 10. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 69 de 1866.

c) Leibnitz-Wies-Schwamberg-Eibiswald vom 11. Juni 1866, R.-G.-Bl. Nr. 80 de 1866.

d) Kaschau-Oderberg-Eperies vom 26. Juni 1866, R.-G.-Bl. Nr. 91 de 1866.

e) Arad-Karlsburg und Zweigbahn vom 18. August 1866, R.-G.-Bl. Nr. 126 de 1866.

f) Wien-Eger mit Zweigbahn Gmünd-Prag vom 11. November 1866, R.-G.-Bl. Nr. 141 de 1866.

g) Valentin-Villach mit drei Zweigbahnen: Kleinreifling-Amstatten, Launsdorf-Mösl und St. Veit-Klagenfurt vom 11. November 1866, R.-G.-Bl. Nr. 142 de 1866.

h) Marchegg-Stadlan-Wien mit drei anderen, wesentlich Mähren berührenden Bahnen, vom 1. December 1866, R.-G.-Bl. Nr. 6 de 1867.

i) Buschthradter Eisenbahngesellschaft in Böhmen vom 11. Jänner 1867, R.-G.-Bl. Nr. 16 de 1867.

k) Emanuelstegen-Dziedzitz vom 24. Jänner 1867, R.-G.-Bl. Nr. 62 de 1867.

jene der Rudolfsbahn für uns das hervorragendste Interesse hat, und den Voreinleitungen für die Raibach-Billacher, dann St. Peter-Tinumnerbahn zunächst steht — die mit Preußen verabredete Vermehrung der Eisenbahn-Verbindungen,¹³ die Telegraphen-Concession von Ragusa-Malta-Korfu¹⁴ geben Zeugniß von Pflege der Verkehrsmittel des Reiches, während die Landesgesetzgebung Krains durch die Kategorisirung der nicht ärarischen Straßen und Wege,¹⁵ dann Festsetzung der Straßen-Concurrenzgebiete¹⁶ einem Bedürfnisse entsprach.

Anschließend hebe ich hervor die Briefporto-Ermäßigung für Drucksachen, Waarenproben und Muster,¹⁷ — die Fahrpost-Gebühren-Ermäßigung.¹⁸ Eine anderweitige Unterstützung des Verkehrs brachte die Verordnung über Errichtung von Freilagern (für unverzollte) und von Waarenhäusern (für verzollte oder zollfreie Waaren),¹⁹ zugleich civilrechtliche Bestimmungen enthaltend über den Verkehr mit den betreffenden Lager Scheinen; — weiters das Gesetz über die Errichtung von Wäg- und Meß-Anstalten,²⁰ mit dem Rechte öffentlicher beweiskräftiger Bescheinigung der Befunde; — das Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren²¹ nebst Vollzugsvorschrift hierzu.²²

Von hervortretend volkwirthschaftlicher Bedeutung, und darum an dieser Stelle meines Vortrages erwähnt, ist das Gesetz vom 14ten December 1866 über Zinstaxen- und Wucherstrafe,²³ das übrigens mit seinen rechtlichen Controversfragen, wie bekannt, auch die juristische Kritik mit besonderem Interesse angeregt hat.

Noch eingreifender auch in die volkwirthschaftlichen und in alle anderen Verhältnisse der Bevölkerung ist die Aenderung im Heeresergänzungs-Gesetze,²⁴ welche, auf der allgemeinen Wehrpflicht beruhend, einen Theil der bisherigen Befreiungstitel und das Recht zum Loskaufe aufhebt, andererseits durch Abkürzung der Dienstzeit in der Linie, durch geringeren Anspruch auf Präsenz zu den Waffenübungen und durch ein System von Beurlaubungen die Last zu mildern strebt, namentlich die Civil-Jurisdiction für die dauernd beurlaubte und für die Reserve-Mannschaft²⁵ herstellt.

¹³ Ministerial-Erklärung vom 27. August 1866, R.-G.-Bl. Nr. 104 de 1866.

¹⁴ Concessions-Urkunde vom 27. Jänner 1867, R.-G.-Bl. Nr. 33 de 1867.

¹⁵ Landesgesetz vom 2. April 1866, L.-G.-Bl. Nr. 6 de 1866.

¹⁶ Landesgesetz vom 28. Jänner 1867, L.-G.-Bl. Nr. 7 de 1867.

¹⁷ Kaiserl. Verordnung vom 19. August 1866, R.-G.-Bl. Nr. 110 de 1866.

¹⁸ Kaiserl. Verordnung vom 21. Jänner 1867, R.-G.-Bl. Nr. 29 de 1867.

¹⁹ Ministerial-Verordnung vom 19. Juni 1866, R.-G.-Bl. Nr. 86 de 1866.

²⁰ Ministerial-Verordnung vom 19. Juni 1866, R.-G.-Bl. Nr. 85 de 1866.

²¹ Gesetz vom 26. November 1866, R.-G.-Bl. Nr. 75 de 1866; Finanz-Ministerial-Erlaß vom 20. Juli 1866, R.-G.-Bl. Nr. 94 de 1866.

²² Finanz-Minist.-Erlaß vom 30. November 1866, R.-G.-Bl. Nr. 149 de 1866.

²³ R.-G.-Bl. Nr. 160 de 1866.

²⁴ Kaiserl. Verordnung vom 28. December 1866, R.-G.-Bl. Nr. 2 de 1867.

²⁵ Ministerial-Erlaß vom 3. März 1867, R.-G.-Bl. Nr. 52 de 1867.

Für unsere Heimat speciell noch habe ich auf volkswirthschaftlichem Gebiete der Gesetze über Regulirung des Moorbrennens,²⁶ — Aufhebung der Prämie auf Raubthiere²⁷ und über Bantax-Abgaben in der Stadt Laibach²⁸ zu gedenken.

Auf dem Gebiete der Finanzgesetzgebung begegnen wir, nebst dem Finanzgesetze pro 1867 vom 28. December 1866,²⁹ einer Reihe von Gesetzen zur Beschaffung der Staatserfordernisse im Wege des Creditcs; als solche namentlich die Erhöhung des Umlaufes an Münzscheinen auf 12 Millionen Gulden;³⁰ — die 60 Millionen Gulden-Anleihe bei der Nationalbank mittelst Pfandbriefen zur Last des unbeweglichen Staatseigenthumes,³¹ — die Uebnahme der Eingulden- und Fünfgulden-Banknoten mit 150 Millionen Gulden auf den Staatsschatz,³² — die Eröffnung eines Creditcs von 200, eigentlich nach Abzug obiger 60 im Reste von 140 Millionen Gulden,³³ theils durch Anlehen in 5perc. Staatsschuldverschreibungen in österr. Währ. pr. 50 Millionen Gulden, theils durch 90 Millionen Gulden förmlicher Staatsnoten aufzubringen,³⁴ mit der Beschränkung aller in Staatsnoten und Salinen-Hypothekarscheinen vom Jahre 1863 schwebenden Staatsschuld auf das Maximum von 400 Millionen Gulden.

Die Ausführung der 12 Millionen Gulden-Zwangsanleihe für Lombardo-Venezien³⁵ wurde wohl durch die Kriegsereignisse überholt.

Die Vereinfachung des Staatsrechnungs-Controllsdienstes in der kais. Verordnung vom 21. November 1866³⁶ darf hier erwähnt werden, sowie die kais. Verordnung über Ruhegenüsse der Staatsbeamten und Diener vom 9. December 1866.³⁷

Welche Aenderungen unser Verwaltungssystem vorgreifend und anschließend dem staatsrechtlichen Ausgleich durch die Errichtung der ungarischen Ministerien, durch die Umgestaltung des Staatsministeriums in das Ministerium des Innern³⁸ erfahren hat, ist Ihnen ohnehin vor Augen.

Auf dem Gebiete der Justizgesetzgebung habe ich zwar — bis auf die vorübergehend schon erwähnten — miteinschlägigen Ergebnisse auch

²⁶ Gesetz vom 24. Mai 1866, L.-G.-Bl. Nr. 9 de 1866.

²⁷ Gesetz vom 15. Juli 1866, L.-G.-Bl. Nr. 12 de 1866.

²⁸ Gesetz vom 14. August 1866, L.-G.-Bl. Nr. 13 de 1866.

²⁹ R.-G.-Bl. Nr. 176 de 1866.

³⁰ Gesetz vom 25. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 64 de 1866.

³¹ Gesetz vom 24. April 1866, R.-G.-Bl. Nr. 47 de 1866.

³² Gesetz vom 5. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 51 de 1866.

³³ Gesetz vom 7. Juli 1866, R.-G.-Bl. Nr. 89 de 1866.

³⁴ Gesetz vom 25. August 1866, R.-G.-Bl. Nr. 101 de 1866.

³⁵ Gesetz vom 25. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 65 de 1866.

³⁶ Reichsgesetz-Blatt Nr. 140 de 1866.

³⁷ R.-G.-Bl. Nr. 157 de 1866.

³⁸ Ministerial-Verordnung vom 11. März 1867, R.-G.-Bl. Nr. 49 de 1867.

heuer nur werdendes, nicht Gewordenes zu verzeichnen; doch eine um ihres Principes willen erfreuliche Thatsache liegt uns namentlich in Krain vor: die auf dem Principe vollkommener Trennung der Justiz von der Verwaltung in drei Kronländern, darunter nebst Galizien und Salzburg auch bei uns in Krain, geschehene Einführung von rein politischen Bezirksämtern³⁹ neben den reinen Bezirksgerichten⁴⁰ und die damit in Verbindung stehende neue Abgrenzung sowohl der administrativen Bezirks⁴¹ als auch der Gerichtssprengel.⁴²

Was auch theils formell, theils sachlich gegen die Art der Ausführung laut wurde, — die Aussicht, daß unsere Justiz organisch neugestaltet, eigener Herr im eigenen Hause sein werde, und gefördert durch eine Gesetzgebung, die nun endlich zur Frucht zu reifen scheint, im gleichen Geiste sich entpuppen soll; — diese Aussichten geben meiner Rundschau Gelegenheit, mit einem vertrauensvollen Blicke in die Zukunft zu schauen und insbesondere uns Juristen darob zu beglückwünschen.

Hegen und pflegen wir gemeinsinnig unsere Wissenschaft, die Trägerin der civilisatorischen und humanistischen Aufgaben unseres Zeitalters.

Empfangen Sie endlich meinen warmen Dank für Ihre Unterstützung, sowie für die Nachsicht, welche ich bei Leitung unseres Vereins leider zu sehr in Anspruch zu nehmen hatte, und gestatten Sie mir insbesondere noch, den beiden Herren Secretären unseren Dank für ihre unverdrossene und fruchtbare Thätigkeit auszusprechen.

Ich erkläre die sechste General-Versammlung für eröffnet.

Laibach, am 2. Mai 1867.

[31] Geschäftsbericht

über die Thätigkeit der juristischen Gesellschaft in Laibach im Vereinsjahre 1866/67, an die General-Versammlung erstattet von dem zweiten Secretär Dr. R. v. Schrey.

Meine Herren!

In Nachfolgendem beehre ich mich, den statutenmäßigen Bericht über die Geschäftsgebarung der juristischen Gesellschaft im Vereinsjahre 1866/67 zu Ihrer Kenntniß zu bringen.

Das abgewichene Jahr hat, indem es dem Vereinswesen überhaupt nicht günstig war, auch auf die Bestrebungen unserer Gesellschaft einen ungünstigen Einfluß geübt.

Es dürfte kaum nothwendig sein, auf die Ereignisse des Sommers 1866 hinzuweisen, welche die Thätigkeit unserer Vereinsmitglieder in mannigfachen anderen Richtungen in Anspruch genommen und so auch

³⁹ Ministerial-Verordnung vom 3. Februar 1867, R.-G.-Bl. Nr. 22.

⁴⁰ Ministerial-Verordnung vom 14. Februar 1867, R.-G.-Bl. Nr. 35.

⁴¹ Ministerial-Verordnung vom 28. Februar 1867, R.-G.-Bl. Nr. 43.

⁴² Ministerial-Verordnung vom 2. März 1867, R.-G.-Bl. Nr. 46.

für die juristische Gesellschaft eine längere Unterbrechung der statutenmäßigen Versammlungen zur Folge hatten.

Demungeachtet hat der Verein auch in diesem Vereinsjahre der Erfüllung seines wissenschaftlichen Zweckes nachzukommen gestrebt und reihen sich seine Leistungen würdig an jene, welche er in den Vorjahren aufzuweisen hatte, ja, es wurde ihm, wie ich später zeigen werde, in verschiedenen neuen Richtungen ein reiches Feld zur Bethätigung seiner Wirksamkeit geöffnet.

Die äußeren Verhältnisse unserer Gesellschaft sind sich nahezu gleich geblieben. Der Gesamtstand der Mitglieder beläuft sich auf 132, worunter 11 Ehrenmitglieder, 60 in Laibach und 61 auswärts domicilirende Gründungs- und wirkliche Mitglieder. Drei Mitglieder sind gestorben, fünf Mitglieder ausgetreten, drei Mitglieder hingegen neu zugewachsen.

Die bereits berührte Ungunst der Verhältnisse hatte zur Folge, daß nur sechs Versammlungen der Vereinsmitglieder im abgelaufenen Jahre stattfanden.

Demgemäß sind auch die Mittheilungen und Verhandlungen spärlicher erschienen, als in den Vorjahren. Es wurden herausgegeben die ersten drei Hefte des dritten Bandes unserer Vereins-Zeitschrift. Dieselben enthalten jedoch noch nicht alle Verhandlungen der abgelaufenen Periode, sondern wird ein Theil derselben in den noch weiters zu gewärtigenden Heften des dritten Bandes zum Abdrucke gelangen.

Unsere wissenschaftlichen Arbeiten umfaßten ebenso die Besprechung praktischer Rechtsfälle von principieller Bedeutung, als die theoretische Erörterung und Prüfung der Resultate der fortschreitenden Gesetzgebung.

Namentlich in letzterer Richtung war dem Vereine durch eine Reihe neuer Gesetzesvorlagen reichlicher Stoff zu Verhandlungen geboten.

Der Verein hat es als seine durch den Vereinszweck gegebene Aufgabe erkannt, diese Gesetzesvorlagen, welche für jeden Juristen eine so naheliegende praktische Bedeutung haben, einer kritischen Erörterung zu unterziehen, und es wurde beschlossen, zur Prüfung derselben Comités zu bilden, deren Operate in den Vereinsversammlungen zur Verhandlung zu gelangen bestimmt sind.

Die Bildung dieser Comités ist bereits im Zuge und hoffen wir von deren Thätigkeit für das kommende Vereinsjahr die besten Resultate.

Eines wichtigen Fortschrittes hat sich der Verein durch die Veranstaltung der Plaidirübungen zu erfreuen.

Dieselben haben für die Vereinsmitglieder eine um so höhere Wichtigkeit, da sie denselben die beste Gelegenheit bieten, sich über die praktische Anwendung der zu gewärtigenden neuen österr. Civilproceß-Ordnung zu unterrichten, welcher Umstand zur Hoffnung berechtigt, daß namentlich die jüngeren Vereinsmitglieder die diesfälligen Bestrebungen des Vereins durch eifrige Antheilnahme an den fraglichen Uebungen kräftig unterstützen werden.

Auf die einzelnen wissenschaftlichen Arbeiten zurückkommend, wofür den betreffenden Mitgliedern der beste Dank gebührt, führe ich an: des Herrn Landesgerichtsrathes v. Strahl „Abhandlung über den Entwurf eines neuen Gesetzes, betreffend die Bestimmungen über den Erwerb einer Erbschaft;“ des Herrn Finanzrathes Dr. v. Kaltenegger „Erörterungen zum neuen Wuchergesetze;“ des Herrn Bezirksrichters Josef Kersnik „Vortrag über die rechtliche Qualification von Beschädigungen executiv feilgebotener Realitäten durch den Eigenthümer;“ die Abhandlung des Herrn Dr. v. Kaltenegger „Ueber die Bedingungen der Rechtswirksamkeit von Satzvorrechtseinräumungen;“ dann die Behandlung praktischer Rechtsfälle, bezüglich deren die Vorträge des Herrn Bürgermeisters Dr. Costa „Ueber die executive Intabulation eines Vergleiches,“ des Herrn Dr. v. Kaltenegger „Ueber Rechtsmittel im Besitzstörungs-Verfahren;“ „Ueber die Sequestration als Sicherstellungsmittel;“ „Ueber die Zuweisung eines Cautionsfahes aus dem Meistbote;“ „Ueber die Persönlichkeit eines Tabularberechtigten,“ endlich des Referenten selbst „Ueber Vollstreckbarkeit gegen den Erblasser erflossener Erkenntnisse wider dessen Erben,“ erwähnt werden.

Die Erörterung dieser Rechtsfälle war, wie dieses aus den betreffenden Protokollen ersichtlich ist, zumeist ein Gegenstand anregender Debatten, an welchen sich in der Regel die meisten anwesenden Mitglieder theilnahmen. Besonders hervorzubehalten ist auch noch die bereits erwähnte, in der LV. Versammlung vorgenommene Plaidirübung, welche über einen praktisch bereits durchgeführten, auf Urkundenbeweisen basirten Rechtsfall und der Form nach mit Zugrundelegung des Referenten-Entwurfes der neuen österreichischen Civilproceßordnung unter Theilnahme der Herren Josef Kersnik, Dr. Pittoni und Julius Lednig, als Gerichtsmitgliedern, dann des Herrn Dr. Eduard Den als Vertreter des Klägers und des Referenten als Vertreter des Beklagten erfolgte, und sowohl mit Rücksicht auf die neuen Maxime des mündlichen Verfahrens, als den Gegenstand des Rechtsstreites den Vereinsmitgliedern ein lebhaftes Interesse bot.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß unser Ehrenmitglied Herr Dr. Joh. Schenk in Wien einen Aufsatz über des Freiherrn v. Haan „Studien über das Landtafelwesen“ eingesendet hat, welcher in einer Versammlung vorgelesen und mit großem Interesse vernommen wurde.

Auch heuer hat unsere wissenschaftliche Thätigkeit, deren Resultate durch die von uns herausgegebenen Publicationen zur Kenntniß der juristischen Welt gelangen, von mehreren Seiten eine anerkennende Beurtheilung erfahren, wie dies namentlich aus der Wiener allgemeinen Literaturzeitung Nr. 28 de 1866, in welcher der zweite Band unserer Mittheilungen lobend besprochen wurde, ersehen werden kann.

Die gleiche Theilnahme erfährt der Verein von den vielen wissenschaftlichen Instituten und Corporationen, mit denen er im Schriften-

tausche steht, sowie von seinen Schwestergesellschaften namentlich jene in Prag, Graz, Berlin, zu welchen wir fortwährend die freundlichsten Beziehungen pflegen. Im Wege dieses Schriftentausches hatten wir uns auch heuer einer mehrfachen Bereicherung unserer Bibliothek zu erfreuen, insbesondere Seitens der statistischen Central-Commission in Wien, des Ferdinandeums in Innsbruck, der ungarischen Akademie der Wissenschaften in Pest, und Seitens des Herrn Dr. Kitzling in Linz, welcher uns die von ihm redigirte Zeitschrift für österr. Advocatur und die Blätter für juristische Literatur und Praxis einsandte.

Sowohl allen diesen verehrten Corporationen, als den weiteren Geschenkgebern Herrn F. Niedermair, königl. Rechtsanwalt in Nürnberg, Herrn v. Busch, Appellationsvicepräsidenten in Sondershausen, Herrn Peter Kosler, Herrn Johann Klebel, Herrn Dr. v. Kaltenegger und der löbl. Oberrealschuldirection in Laibach gebührt für diese gütige Zuwendung von Geschenken der verbindlichste Dank.

Das werthvollste Geschenk jedoch empfangen wir von unserem hochverehrten Landsmanne Herrn Regierungsrath Dr. Johann Kopatsch in Graz, welcher uns seine gesammte, 330 Bände gediegener Werke umfassende juristische Bibliothek in großmüthigster Weise zum Geschenke machte.

Daß dieser Act der Munificenz durch ein besonderes Dankschreiben und die abgesonderte Aufbewahrung der Bibliothek in einem mit dem Namen des Geschenkgebers bezeichneten Schranke geehrt wurde, ist Ihnen bekannt; es sei nun aber auch hier noch gestattet, auszusprechen, daß der hochgeehrte Geschenkgeber durch diesen Beweis seiner Theilnahme für den juristischen Verein seines Heimatslandes sich in demselben ein dankbares Andenken für immerdar gegründet hat.

Durch diese Geschenke zumeist, dann durch anderweitige Anschaffungen hat sich die Vereinsbibliothek im verflossenen Jahre um die bedeutende Anzahl von 503 Bänden vermehrt, so daß sie dermalen 1760 Bände zählt, ungerechnet mehrere Duplicate, deren Austausch für andere Werke im Zuge ist.

Ueber den befriedigenden Stand unserer Geldmittel wird die Rechnung des Herrn Cassiers Aufschluß geben; ich schließe daher diesen Bericht mit dem Ausdrucke der Hoffnung, daß wir nach dem Abschlusse der kommenden Vereinsjahre uns in gleichem Maße wie bisher der günstigen Resultate unserer Bestrebungen zu erfreuen Anlaß haben möchten.

Laibach, im April 1867.

[32] Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben pro 1866
und Voranschlag pro 1867.

Post-Nr.	Einnahmen	Voranschlag pro 1866		Wirklicher Erfolg		Voranschlag pro 1867	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1	Cassarest	129	45	129	45	121	49 ⁴
2	Rückständige Jahresbeiträge .	174	— ¹	155	— ²	135	50 ⁵
3	Vorgeschiedene dto.	600	—	456	50 ³	586	— ⁶
4	Vorausbezahlte dto.	—	—	18	—	—	—
	Summe	903	45	758	95	842	99

¹ Richtiger 175 fl.

² Von den schuldigen 175 fl. wurden eingezahlt 155 fl., die noch ausstän-
digen 20 fl. sind uneinbringlich und abzuschreiben.

³ Zu den gezahlten 456 fl. 50 fr.
kommen die Rückstände mit 170 " — "
Summe 626 fl. 50 fr.

daher 26 fl. 50 fr. mehr als präliminirt war. Von den Rückständen pr.
sind jedoch als uneinbringlich abzuschreiben 34 " 50 "

daher Rest für das nächste Jahr 135 fl. 50 fr.

⁴ Gegenüber dem Empfange pr. 758 " 95 "
stehen die Ausgaben pr. 637 " 46 "

somit der baare Cassarest 121 fl. 49 fr.

⁵ Siehe Anmerkung 3).

⁶ Nämlich von 60 Mitgliedern in Laibach à 6 fl. 360 " — "
und von 61 Mitgliedern auswärts à 4 " 244 " — "

Summe 121 Mitglieder 604 fl. — fr.

abzüglich der schon vorausbezahlten 18 " — "

Rest 586 fl. — fr.

Post-Nr.	Ausgaben	Voranschlag pro 1866		Wirklicher Erfolg		Voranschlag pro 1867	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1	Custos-Honorar	120	—	120	—	120	—
2	Dienerlohn	72	—	72	—	72	—
3	Kanzlei-Requisiten	70	—	67	13 ¹	70	—
	Hiezu ein neuer Bücherkasten	—	—	48	— ²	—	—
4	Holz	40	—	20	50	30	—
5	Buchbinder: alte Rechnung .	117	33	117	33	185	—
	dto. neue dto.	100	—	—	— ³	100	—
6	Buchdrucker: alte dto. .	185	—	185	—	134	63
	dto. neue dto.	250	—	—	— ⁴	150	—
7	Anschaffung von Büchern . .	20	—	7	50	20	—
	Summe	974	33	637	46 ⁵	881	63 ⁶

¹ Darunter Siegelmarken mit 6 fl. 60 fr.

² Für die Bibliothek des Regierungsrathes Dr. Kopatsch in Folge Beschlusses der L. Versammlung.

³ Die Buchbinder-Rechnung des laufenden Jahres beträgt 185 fl. und übersteigt somit den präliminirten Betrag um 85 fl. Die Präliminarsüberreitung rechtfertigt sich durch die zahlreichen unerwarteten Erwerbungen, namentlich der Bibliothek des Regierungsrathes Kopatsch, und wurde von der LIV. Versammlung nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes genehmigt.

⁴ Die Buchdrucker-Rechnung des laufenden Jahres beträgt nur 134 fl. 63 fr. und weist sonach ein Ersparniß von 116 fl. nach.

⁵ Rechnet man zum wirklichen Empfange pr. 758 fl. 95 fr.
die einbringlichen Ausstände mit 135 „ 50 „
so ergibt sich das Gesamt-Activum pr. 894 fl. 45 fr.

und es steht demselben das Gesamt-Passivum, nämlich die Ausgaben pr. 637 fl. 46 fr.

die nichtbezahlte Drucker-Rechnung pr. 134 „ 63 „

und die nichtbezahlte Buchbinder-Rechnung pr. . . . 185 „ — „

zusammen somit pr. 957 „ 9 „

wornach sich ein unbedecktes Deficit zeigt pr. 62 fl. 64 fr.

⁶ Vergleicht man die präsumtiven Ausgaben mit 881 „ 63 „

mit den gehofften Einnahmen pr. 842 „ 99 „

so zeigt sich ein Deficit von 38 fl. 54 fr.

welches auf die Rechnung des Jahres 1868 zu übertragen ist.

P a i b a c h , am 26. April 1867.

Carl Kalmann,
Cassier.

Literatur.

[33] Juridische Erscheinungen des österreichischen Büchermarktes im Jahre 1864.

(Mit Ausschluß der ungarischen Literatur. — Siehe Band III, pag. 79.)

Zusammengestellt von **Dr. E. H. Costa.**

397. **V y d á n i**, priručni, moravskyh zákonu zemskyh. (Handausgabe der mährischen Landesgesetze.) V Brně, Rud. M. Mohrer. 12. à 40 kr.

Obsah: Číslo I. Zákon obecni pro markrabství Moravské, dany dne 15. března 1864, jemuž připojeny jsou: Zákon dany 5. března 1862 jimžto se vymerují základní pravidla, dle nichž se mají usporadati záležitosti obecní; dále: Zákon, dany 3. prosince 1863, jimžto se porádají záležitosti domovské, koničně: Obežay list cis král. mor. — sl. gubernia zemského ode dne 24. listopadu 1840, c. 41.050. Ku konci připojen hledací seznam alfabetycky. (Str. 128.) — Číslo II. Zákony o nakladech na stavění a opatrování budov katolických kostelův, prebend a škol obecních, pak o potranátu školním na Morave jimž připojeny jsou: guberniální cirkulár, vydany dne 21. ledna r. 1797 pak některé z nejdůležitějších novějších, v te věci platných prepisu (normalu), jakož i k tomu se vztahující částky politického zřízení nemeckých škol. Ku konci připojen hledací seznam alfabetycky. (Str. 78.) — Číslo III. Zákony o kontribučenských fondech a o záložnách, ježto se z kontribučenských fondu zříditi mají. S vykladem deju poddanských fondu kontribučenských, s patentem o zřízení záloženi obilnih z dne 9. června 1788 a nejdůležitějšími, se jich tykajícími vládními rozkazy. Ku konci připojen hledací seznam alfabetycky. (Str. 92.) — Číslo IV. Zákony o zřízení zemském a rádu volení do snemu zemského markrabství Moravského ve spojení s cisarským patentem z dne 26. února 1861 o ústave říšské, se základním zákonem o zastupitelstvu říšském s cisarským manifestem a diplomem z dne 20. října r. 1860, jakož i s jednacím rádem pro snem markrabství Moravského. Ku konci připojen hledací seznam alfabetycky. (Str. 96.)

398. **V o č a d l a**. Česky právník. Ku potřebě každého občana, zvláště uředníku, představených obci a živnostníku. Část I. všeobecná: Naučení o dělám listin, smluv, pak podání v záležitostech politických, obecních a živnostnických. Potřebnými formuláři opatřil Jan. Havaty. (Der böhmische Rechtsfreund.) Čtvrté rozmnožené opravene vydání. Sešit 1—2. V Praze 1865. J. L. Kober. 8. (str. 1—128 a 129—256.) à 64 kr.

399. **W a h l b e r g**, Dr. W. E. Die Ehrenfolgen der strafgerichtlichen Verurtheilung. Ein Beitrag zur Reform des Strafsystems. gr. 8. (XL, 97 S.) Wien, Braumüller. 1 fl.

400. **Weeber** Heinrich Casar. Die landtäflichen und Lehengüter im Markgrasthum Mähren und Herzogthum Schlesien nach ihren respectiven Besitzern, Culturflächen und Grundentlastungs-Capitalien, nebst einer statistischen, land- und forstwirthschaftlichen Uebersicht beider Länder und dem Personalstatus der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft zc.,

ihrer Sectionen und Bezirksvereine. 8. (166 S.) Brünn, Rohrer. 1 fl. 40 fr.

401. Wellner, Dr. Max. Die Production des Volksvermögens. Volkswirthschaftliche Abhandlung. gr. 8. (42 S.) Graz, Hesse. 60 fr.

402. Wiedig, Dr. Carl. Der justinianische Libellproceß. Ein Beitrag zur Geschichte und Kritik des ordentlichen Civilprocesses, wie zur Beurtheilung der gegenwärtigen Reformbestrebungen. gr. 8. (XX, 768 S.) Wien, Braumüller. 5 fl.

403. Widman, Karol. Narodowošca rewolucya. Studium polityczne. (Nationalität und Revolution. Ein politisches Studium.) Lwów, komisowo K. Wild. 8. (XII i 360 str.) 2 fl.

404. Zákon, jenžto se tyká kontribučenskyh fondů, platny pro markrabstvi Moravské. Dany dne 15. srpna 1864. Uvodem a vykladem opatril Dr. Ant. Meznik, poslanec na sněmu mor. (Sbirka ústavnih zemských zákonů moravskych. II.) (Gesetze über die Contributionsfonde.) V Brně, Joz. Šnaidr. 8. (str. 48.) 50 kr.

405. Zákon o okresnim zastupitelstvu pro králostvi České. Štručnym vykladem opatril Frant. Schwarz. (Gesetz über die Bezirksvertretungen für das Königreich Böhmen.) V Praze, Slovanské hnehupectví. 12. (str. 58.) 25 kr.

406. Zákon obecni, a rád voleni pro markrabstvi Moravské dany dné 15. března 1864. Vvodem a vykladem opatril Dr. Ant. Meznik poslanec na sněmu moravskem. Pripojen rád domovsky. (Sbirka ústavnih zemských zákonů moravskych I.) (Gemeindegeseze für Mähren.) V Brně, Vil. Foustky. (str. 90.) 80 kr.

407. Zákon y, nove obecni, pro králostvi České. (Neue Gemeindegeseze für das Königreich Böhmen.) V Praze, K. Bollman. 12. (str. 108.) 15 kr.

408. Zákon y, nove obecni, pro králostvi České. (Neue Gemeindegeseze für das Königreich Böhmen.) V Praze, K. Seyfried. 12. (str. 74.) 30 kr.

Obsah: Obecni rád a rád voleni od 16. dubna 1864. — Říšsky zákon od 5. března 1762. — Říšsky zákon od 3. prosince 1863.

409. Zákon y, obecni, s kratkym vysvětlenim, jež pridál Jan. Hlavaty. (Gemeindegeseze Böhmens mit kurzen Erläuterungen.) V Praze 1865, J. L. Kober. 12. (str. 76.) 28 kr.

410. Zakonnik samostatnych Černohorcův. Z originálu věrně přeložil F. J. Jezbera. (Zvláštni otisk z časopisu „Beseda.“) (Gesetze selbständiger Montenegriner.) V Praze, v komisi Fr. Rívnač. 12. (str. 16.) 12 kr.

411. Zákonové, základni, státni králostvi Českého. Knižka priučeni ku potřebě poslanců sněmovnich, voličů a vubec každého občana. K níž pridán jest rád jednáči a seznamení poslanců sněmu Českého. Vydání druhé. (Práci Al. V. Sembery.) (Staats-

(Grundgesetze des Königreichs Böhmen.) V Praze, J. G. Calve (Bekke.) 12. (str. 104.) zl. 1.

412. Zay Carl, Graf. Die ungarische Frage im wahren Lichte. gr. 8. (19 S.) Pest, Rath. 20 kr.

413. Zřízení obecní a rád volení v obcích království Českého, dle zákona zemského, daného dne 16. dubna 1864. Podle úředního vydání. (Gemeindevahlordnung für das Königreich Böhmen.) V Praze, Dr. Ed. Gregr. 12. (str. 88.) 30 kr.

414. Zřízení obecní a rád volení v obcích pro království České, dany dne 16. dubna 1864, zároveň s dodatkem, obsahujícím zákon, dany dne 5. března 1862, jimžto se vyměrují základní pravidla, dle nichž se mají usporádati záležitosti obecní a zákon, dany dne 3. prosince 1863, jimžto se porádají záležitosti domovské. (Uředni ruční vydání.) (Gemeindevahlordnung für das Königreich Böhmen.) V Praze, Mistodržitelská kněchtiskárna. 8. (str. 80.) 50 kr.

415. Zsivkovits Paul, Verfasser der Broschüre „Aufklärungen über ungarische Zeitfragen, Wien 1863.“ Offenes Schreiben an Herrn Ludwig Kovacs, Verfasser der Broschüre „Versuch einer detaillirten Lösung der Organisationsfragen, Pest 1864.“ Von einem Serben. gr. 8. (31 S.) Wien, Braumüller. 40 kr.

416. Zur Organisirung der politischen Verwaltung in Oesterreich. 8. (53 S.) Wien, typographisch-literarisch-artistische Anstalt. 50 kr.

417. Zusammenstellung der Vorschriften über die Bemessung und Einhebung der Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch in den Orten mit einer Bevölkerung über und unter 2000 Seelen des Königreiches Ungarn, dann der serbischen Wojwodschafft mit dem Temeser Banate und des Großfürstenthums Siebenbürgen. 8. (50 S.) Dedenburg, Sehring. 30 kr.

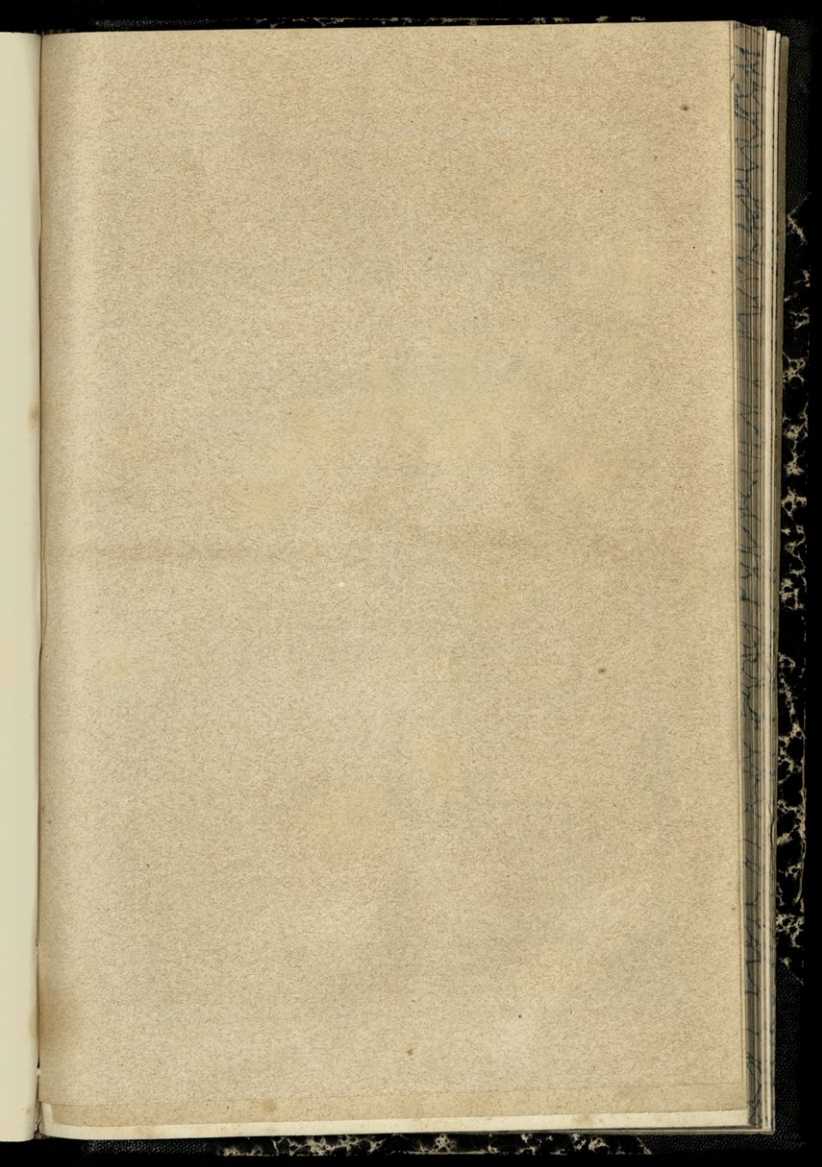
418. z Žerotina Karel. Sněm, držany leta 1612. Ze zápisu — — vydal Vine. Brandl. Pomoci slav. mor. zem. vyboru. (Landtag im Jahre 1612.) V Brně, v komisi Ant. Nitsch. 8. (str. 166.) zl. 1. 30.

[34] An die p. t. Herren Mitglieder!

Die wachsende Menge meiner Berufsgeschäfte macht es mir ganz unmöglich, den Verpflichtungen als erster Secretär gerecht zu werden. Indem ich also diese Stelle niederlege, empfehle ich mich dem freundlichen Andenken der Herren Mitglieder mit dem aufrichtigen Wunsche, daß die „juristische Gesellschaft,“ an deren Gründung und Wachsthum ich ein so lebhaftes Interesse genommen habe, auch fernerhin gedeihlich sich entfalten und namentlich den Landesinteressen im ausgedehntesten Maße dienen möge.

Laibach, 16. August 1867.

Dr. E. H. Costa.





Ver
8 M
de
II